Germ. sp.
514k

Germ. sp. 514 R

Wedekind

Digitized by Google

Digitized by Google

# HERMANN
# Herzog von Sachsen.

Erste Vorarbeit

zur

## Geschichte des Königreichs
## HANNOVER

von


Anton Christian Wedekind,

königl. Amtmann des Klosters St. Michaelis in Lüneburg.


INHALT:


I. Erklärung ADAMI BREMENSIS L. II. c. IV.

II. Regierungsfolge der BILLINGSCHEN Fürsten.

III. Zeitrechnung LAMBERTS von ASCHAFFENBURG.

IV. Lehnbrief über STÜBECKSHORN.

V. Stiftungsbrief des Klosters LÜNE.

VI. DiöcesanGränzen zwischen BREMEN, VERDEN u. MINDEN.



Lüneburg, 1817.

Verlegt bei Herold und Wahlstab.

*Druck und Papier von FRIEDRICH VIEWEG in Braunschweig.*



35 – 15 K.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

# I.

## Erklärung eines Kapitels

aus

# der Kirchengeschichte

## ADAM'S von BREMEN.

Digitized by Google

## M. ADAMI Historia ecclesiast. ap. ERP. LINDENBROG. Scriptor. septentrional. Lib. II. p. 16.

### CAP. IV.

*„Post haec vero cum Rex victoriosissimus* OTTO *ad liberandam sedem apostolicam vocaretur in* ITALIAM, *consilium habuit: quem post se vicarium potestatis, ad faciendam justitiam, relinqueret in his partibus, quae barbaris confines sunt terris. Nondum enim post tempora* CAROLI, *propter veteres illius gentis seditiones,* SAXONIA *Ducem accepit, nisi Caesarem. Qua necessitate Rex persuasus,* HERMANNO *primum tutelae vicem in* SAXONIA *commisit. De quo viro et progenie viri, quoniam tam* BREMENSI *Ecclesiae, quam aliis, magno surrexisse videtur excidio, altius ordiri necessarium duxi.“*

*„Vir iste pauperibus ortus natalibus, primò, ut ajunt, VII mansis, totidemque manentibus, ex haereditate parentum fuit contentus. Deinde, quod erat acris ingenii, decorisque*

Digitized by Google

## Adam's von Bremen Kirchengeschichte, Buch 2.

### 4. Kapitel.

„Als hiernächst der siegreiche König Otto nach Italien gerufen wurde, um den heiligen Stuhl zu befreien, pflog er darüber Rath: wen er nach sich, als Vertreter seiner Fürstengewalt, um Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, in diesen Provinzen zurücklassen möchte, die an die fremden [dänischen und wendischen] Staaten gränzen. Denn, der langjährigen Empörungen dieser Völker wegen, hatte Sachsen, seit Karl dem Groſsen, noch keinen [Erb] Herzog, als den Oberherrn selbst, gehabt. Von dessen Nothwendigkeit jedoch überzeugt, übertrug der König dem Hermann zum erstenmal das herzogliche Amt in Sachsen. — Ich finde nöthig, mit den frühern Umständen dieses Mannes und seiner Familie zu beginnen, weil sie sich zum groſsen Verderben, sowohl der Bremischen Kirche, als anderer, erhoben zu haben scheint."

„Dieser Herr, aus einem nicht reichen Stamm entsprossen, war anfangs, wie man sagt, mit sieben Bauerhöfen und eben so vielen Hüfnern aus der väterlichen Erbschaft zufrieden. Da

Digitized by Google

*formae, cum pro merito fidei et humilitatis, quam dominis et paribus exhibuit, facile notus esset in curia, ad familiaritatem ipsius Regis pervenit. Qui comperta juvenis industria, suscepit eum in numero ministrorum; deinde nutricium praecepit esse filiorum. Mox etiam, succedentibus prosperis, commisit ei vices praefecturae. In quibus officiis strenue administratis, dicitur manentes suos pro furto in judicium delatos, data sententia simul omnes ad mortem damnasse. Cujus novitate facinoris et tunc charus in populo et clarissimus deinceps factus est in Palatio."*

*„Postquam vero* Ducatum *meruit* Saxoniae, *judicio et justitia gubernavit provinciam et in defensione sanctarum Ecclesiarum studiosus usque in finem permansit. Nam et* Bremensi *Ecclesiae ac matri* Hammaburg *fidelis extitit ac devotus, multa bona faciens in fratres et in omnes* Saxoniae *congregationes."*

## Cap. V.

*„Igitur tali viro piisissimus Rex et Archiepiscopus noster vices suas in hac regione*

Digitized by Google

er aber ein Mann von hellem Geist, von edlem Anstande war; da er, wie es die Treue und Bescheidenheit, welche er Höheren und seines Gleichen erwies, verdienten, gar bald am Hofe bekannt wurde, so kam er auch mit dem Könige selbst in vertraulichen Umgang. Dieser, die Geschicklichkeit des jungen Mannes wahrnehmend, nahm ihn unter die Hofbeamten auf; dann ernannte er ihn zum Erzieher seiner Söhne. Bald auch, weil es so glücklich ging, übertrug er ihm Grafenämter. Während seiner kraftvollen Verwaltung solcher Aemter hat er einst, erzählt man, seine eignen Hüfner, die des Raubes gerichtlich angeklagt waren, sämtlich zum Tode verurtheilt. Diese seltne Unpartheilichkeit erwarb ihm schon damals die Liebe des Volks und nachher den höchsten Ruhm in der königlichen Pfalz."

„Nachdem auch seine Verdienste ihm das Herzogthum Sachsen erworben hatten, regierte er mit Umsicht und Gerechtigkeit das Land und lieſs bis an sein Ende sich die Vertheidigung der heiligen Tempel angelegen seyn. Denn auch der Kirche zu Bremen und der Mutterkirche Hamburg blieb er getreu und dienstgewärtig und that viel Gutes den Klosterbrüdern und allen geistlichen Stiftungen in Sachsen."

## 5. Kapitel.

„Nachdem also der gottesfürchtige König und unser Erzbischof einem solchen Manne ihre

*commendantes, in* ITALIAM *discesserunt. Ubi Rex Episcoporum habito concilio,* JOHANNEM *Papam, cui* OCTAVIANUS *cognomentum erat, accusatum criminibus, fecit deponi, quamvis absentem [nam fuga judicium subterfugerat], et in locum ejus promotum* LEONEM *ordinari praecepit, a quo ipse mox coronatus Imperator et Augustus a populo* ROMANO *consalutatus est, anno regni sui XXVIII. post coronatum* CAROLUM ROMAE *C. LIII.*"

„*Eo tempore Imperator cum filio in* ITALIA *per quinquennium commoratus, filios* BERENGARII *debellavit,* ROMAM*que pristinae reddidit libertati . . . . . Reversus ergo Archiepiscopus in patriam, duxit in comitatu suo* BENEDICTUM *Papam ordinatum, sed ab* OTTONE *Imperatore depulsum, quem in* HAMMABURG *custodiae mancipari praecepit etc.*"

Digitized by Google

Statt in diesem Theile des Reichs anvertrauet hatten, reisten sie nach Italien ab. Hier lieſs der König, nach vorgängigem bischöflichen Concilium, den Pabst Johann, mit dem Beinamen Octavian, Verbrechen halber angeklagt, absetzen, wiewohl er abwesend war [denn er hatte sich durch heimliche Flucht dem Gerichte entzogen] und befahl den an seine Stelle ernannten Leo zu weihen, durch welchen Er dann selbst zum Kaiser gekrönt, auch vom römischen Volke als Augustus begrüst wurde, im XXVIII Jahre seines Reichs, nach der Krönung Karl's zu Rom im einhundert drei und funfzigsten."

„In damaliger Zeit hielt sich der Kaiser mit seinem Sohne fünf Jahre lang in Italien auf, überwand die Söhne Berengar's und gab Rom seiner alten Freiheit zurück. . . . . Als der Erzbischof nun ins Vaterland zurückkehrte, führte er in seinem Gefolg den Pabst Benedict, der zwar geweihet, aber vom Kaiser Otto verstoſsen war, welcher in Hamburg ihn in Gewahrsam zu bringen verordnet hatte u.s.w."

Digitized by Google

Der bremische Domherr ADAM, der ums Jahr 1066 nach BREMEN kam und bald darauf anfing, sein historisches Werk auszuarbeiten, führte daſselbe von *Karl* dem Groſsen bis auf *Heinrich IV.* oder genauer, bis zu *Adelbert's* Tode, im J. 1072, aus. Er giebt uns hier, im Laufe der Geschichte des Erzbischofs *Adeldag*, [936 — 988] die älteste bestimmte Nachricht über die Trennung der herzoglichen Würde in Sachsen von der deutschen Königskrone und über die Errichtung des neuen Herzogthums, was gegen anderthalb hundert Jahre in dem Mannsstamme des ersten Erwerbers, HERMANN, BILLINGS Sohn, erblich geblieben ist. Es ist daher dies Kapitel, in welchem der wahre, doch beinahe verkannte, Ursprung der vaterländischen Geschichte ruhet, für uns von vorzüglicher Wichtigkeit.

Aber diese Erzählung enthält Irrthümer; Sie ist überdem miſsverstanden; ihre Zeitrechnung ist mangelhaft oder gar verfehlt: Gründe genug, um sie einer genaueren Prüfung zu unterwerfen.

Digitized by Google

## §. 1.

## *Erste Nachrichten von* Hermann.

Der Vater Hermanns hieſs Billing und war Graf im obern Saalkreiſe, beſaſs aber noch überdem beträchtliche Erbgüter im jetzigen Fürſtenthum *Weimar* und *Altenburg*, in *Thüringen* an der Unstruth, und in der Grafſchaft *Mansfeld*, auch, durch ſeine Gemahlinn, im *Lisgau*, an der Weſtſeite des Harzwaldes. Das wiſſen wir aus Urkunden der Jahre 952-968. 1)

Die erſte ſichere Nachricht von *Hermann* findet ſich beim Jahre 937. Als nemlich damals der böhmiſche Herzog *Boleslav* den ſächſiſchen General *Esik* mit ſeinem Heere vernichtet hatte, ernannte König *Otto I.* den *Hermann* zum oberſten Feldherrn wider die Böhmen, die er auch in demſelben Jahre beſiegte. 2) Der Krieg dauerte aber, mehrmals erneuert, bis ins vierzehnte Regierungsjahr des Königs, mithin bis 950.

1) Die Beweiſe in der *diplomat. Unterſuchung über den Grafen* Billing *und ſeine Erbgüter.* (Zweite Vorarbeit. *mſt.*)

2) Witichindi *Corbej. Annal. ap. Meibom I.* 643. Daſs die Ernennung in das Jahr 937 und nicht ſpäter falle, ſieht man daraus, daſs *Ekkard*, Ludolfs Sohn, der nach dem durch *Hermann* erfochtenen Siege, noch gröſsere Dinge zu thun ſich angemaſst hatte, am 25. Sept. von den Böhmen erſchlagen wurde (Witichind. *p.* 644.) und darauf erſt der Annaliſt des Todes Herzogs *Arnulf* von Baiern gedenkt, welcher 937 ſtarb. *Necrolog.* Fuld. *Leibn. III.* 763.

Digitized by Google

Die Erzählung eines gewiſſen Dudo von St. Quentin: daſs *Hermann* bei einer Unterredung zwiſchen den Königen *Heinrich I.* und *Ludwig* von Frankreich gegenwärtig geweſen ſei, [3]) wird zweifelhaft, wenn man erwägt, daſs *Ludwig*, unmittelbar nachdem er aus England zurückgekommen, erſt am 19 Juny 936 zu *Laon* gekrönt, *Heinrich* aber ſchon am 2 July deſſelben Jahrs zu *Quedlinburg* geſtorben iſt. Indeſs kommen doch in einem alten Verzeichniſſe der Vaſallen und Getreuen *Heinrichs I.* auch die Namen *Heriman* und *Wigman* vor. [4])

§. 2.

## *Von ſeinem Stande.*

Aus den Umſtänden allein kann man ſcho auf *Hermanns* höheren Stand ſchlieſsen. Wir werden aber völlig darin beſtätiget, wenn wir bei dem corveyſchen Annaliſten, ſeinem

3) Die Stelle wird in der bekannten Abhandlung: G. H. Ayreri: *Hermannus officione an gente Billingus? p.* 46. angeführt: «*Regibus German. et Gall. Henrico I. et Ludovico* «*ſecretius colloquentibus, coepiſse legitur affari daciſca lin-* «*gua ducem Wilhelmum Saxonum dux Hermannus.*»

4) Goldaſti *rer. Alemann. Script. II.* 146. — Der Herzog *Hermann*, deſſen Frodoardus *ap. Pithoeum*, p. 158. bei dem J. 944 als Feldherrn wider Hugo den Franken gedenkt, iſt aber wahrſcheinlich kein anderer, als Hermann von Schwaben.

Digitized by Google

Zeitgenoſsen, leſen, daſs er *Vir nobilis* genannt wird, ein Prädikat, was damals nur vom hohen Adel gebraucht wurde; daſs ſeine Ernennung zum oberſten Feldherrn nicht blos der übrigen Groſsen [*caeterorum principum*], ſondern auch ſeines Bruders, *Wichmanns* des ältern, Neid erregt habe. 5) Dieſer *Wichmann* aber war des Königs Oheim, durch Vermählung. — Ebenderſelbe Annaliſt erzählt von deſſen Sohne, dem jüngern *Wichmann*, daſs er ſich ſterbend des Kaiſers *Otto I.* Blutsfreund [*propinquum*] genannt und, obgleich tödtlich verwundet, dennoch, eingedenk ſeiner uralten Ahnen [*non immemor pristinae nobilitatis*] ſeine Waffen nicht habe abgeben wollen. 6)

Sollten noch einſt die Nekrologien der älteſten Stifter, wie die von Corvey und Gandersheim, zum Vorſchein kommen, ſo könnten ſie

5) Witichind. *p.* 643: «*Placuit igitur novo Regi novum principem militiae constituere: elegitque ad hoc officium virum nobilem et industrium, satisque prudentem, nomine Herimannum. Quo honore non solum caeterorum principum, sed et fratris sui Wichmanni offendit invidiam.*»

6) Witichind. *p.* 660, 661. Dithmar. *Merseburg. ed. Wagneri, p.* 26. nennt ihn des Königs MutterSchweſter Sohn: «*Wichmannum, materterae Regis filium.*» Aber *amita* und *matertera* hat man nicht genau unterſchieden. Wäre *Frideruna*, der Königinn Mathilde Schweſter, was man gewöhnlich annimmt, ſeine Mutter geweſen, ſo müſste ſie ſich im hieſigen Todtenbuche finden, wo alle übrigen Blutsfreunde angezeichnet ſind. Sie ſteht aber *IV. Idus Januar.*, wo ſie geſtorben iſt, nicht.

Digitized by Google

uns wahrscheinlich [vielleicht durch den Namen Oda] auf eine nahe Verbindung dieser Familie mit dem Ludolfinischen Hause, führen.

## §. 3.
## *Von* Stübeckshorn.

Die Erzählung von *Hermanns* Herkunft aus *Stübeckshorn*, oder *Stüpshorn*, einem freien Sattelhofe bei *Soltau*, sechs Meilen von Lüneburg, ist eine Erfindung des XV Jahrhunderts. Eine lüneburgsche Chronik, die mit dem Jahre 1421 endigt und übrigens voller Unrichtigkeiten ist, hat sie zuerst in die Welt gebracht. Hermann Corner ist ihr gefolgt und der noch spätere Botho hat sie mit den „*VII. mansis*“ [*seven Undersaten armer Lüde*] des Adam von Bremen, sinnreich zusammengefügt. 7) Früher findet sich davon auch nicht die allermindeste Spur und es hat der vielen Bemühungen, die man auf die Widerlegung dieser Nachricht und der daraus gezogenen Folgerungen von dem Stande

7) *Chronicon* Luneburg. *Leibn. III.* 173. *Herm.* Corneri *Chron. novella, ap. Eccard. II.* 539. Dieser endigt mit dem J. 1435. Bothon. *Chron. picturat. Leibn. III* 311. Er geht bis zum J. 1489. — Selbst das *Chronic. rhythmicum*, (Saec. XIII.) *Leibn. III.* 21. weiſs von dieser Nachricht nichts, indem es sagt: « Sin Vader *Billing* was genannt; Nicht mer « ek van sinen Kunne fant, wen dat he van Adames Geschlechte « were. »

Digitized by Google

*Hermanns*, verwandt hat, gar nicht bedurft, so bald nur historische Kritik die zusammengerafften Nachrichten beschränkter und leichtgläubiger Chronikenschreiber hatte zu würdigen gewuſst.

Wie indeſs manchmal in alten Sagen dieser Art etwas Wahres zum Grunde liegt, so mag es auch hier seyn. Die Ortsnamen: *Willingen*, *Harmelingen*, *Deymern*, *Dithmern*, *Emmingen* — lauter Dörfer und Höfe, welche zu Soltau gehören; dann auch die nahen *Hermannsburg* und *Lutter*, deuten höchst wahrscheinlich auf Anlagen von Personen aus der billingschen Sipschaft, worin sich die Namen *Billing*, *Hermann*, *Dithmar*, *Lüder* und *Emma*, so nahe stehen. Daſs überdem diese Gegend mit in dem Umfange der billingschen Erbgüter lag, ist unzweifelhaft.

Wenig möchte daraus zu folgern seyn, daſs der Hof zu *Stübeckshorn* seit Jahrhunderten ein Erbmannlehn ist und vorzügliche Adelsvorrechte, wie Schriftsässigkeit, Steuerfreiheit und Jagden besitzt; Herzog *Georg-Wilheln* von Zelle hat ihm, 1699, einige Vorrechte verliehen; aber sonderbar auffallend ist es doch, daſs dieses Lehn wirklich aus sieben Höfen zusammengesetzt ist, welche eine übereinstimmende Folge von Lehnbriefen benennt. [8]) — Darf man sich wun-

8) Der jetzige Lehnsträger aus der Familie *Meyer*, dessen

Digitized by Google

dern, wenn ein Chronist jener Zeit, der solche Umstände ausgespürt haben mochte, daraus eine runde Geschichte zusammensetzt?

§. 4.

## *Hermann, als Oberhofmeister.*

Die Nachricht, welche Adam uns mittheilt, daſs K. *Otto I.* den *Hermann* zum Erzieher seiner Söhne ernannt habe, hat, meines Bedünkens, nichts Unwahrscheinliches. Das war ein Geschäft, was zwar gewöhnlich den vornehmsten Geistlichen, mitunter aber auch weltlichen ersten Staatsbeamten anvertrauet wurde. Nur ist hier nicht an die drei Söhne *Heinrich*, *Bruno* und *Otto II.* zu denken, welche der König mit seiner zweiten Gemahlinn, Adelheid, in den Jahren 952—954 erzeugte. Er hatte aus seiner ersten Ehe, mit Edith, einen Sohn *Ludolf*, dessen Geburt ins Jahr 931 fällt. 9) Aber schon vor dieser ersten Vermählung hatte er einen natürlichen Sohn, *Wilhelm*, der im Jahr 928

---

Vorfahren den Hof, in ununterbrochener Linie, über fünfhundert Jahre besessen haben sollen, hat mir Abschrift vom Original verstattet und ich theile den Lehnbrief vom J. 1573 unter Nr. IV. mit.

9) Denn er wird bei seiner Ernennung zum König, im J. 947, «*adolescens, aetatis non amplius habens, quam sedecim annos*» genannt. Witichind. *p.* 651.

geboren war und 954 zum Erzbischof von Maynz ernannt wurde. [10]) So kann also *Hermanns* Oberaufsicht über diese, sehr wohl in das vierte und fünfte Jahrzehend fallen.

## §. 5.
## *Hermann, als Markgraf.*

In dem Berichte des corveyschen Annalisten über die Belagerung von Maynz, welche *Otto I.* wider seinen empörten Sohn, *Ludolf* von Schwaben, und dessen Verbündeten, *Konrad* von Lothringen, unternahm, mithin beim Jahre 953, lesen wir die Worte: „*Herimannus dux Saxoniam procurabat.*" [11]) — Was der Geschichtschreiber unter diesem Ausdruck verstehe, erklärt er selbst am besten, indem er [S. 645] von Siegfried, einem Markgrafen in NordSachsen, sagt: „*Sifridus vero Saxo-* „*num optimus et a rege secundus, eo tem-* „*pore procurabat Saxoniam, ne qua ho-* „*stium interim irruptio accideret.*" Er bezeichnet also das Markgrafenamt. Das bestätigt eine Urkunde vom J. 956, wo Her-

10) *Chronic.* Reginon. *L. II. ap. Struv. I.* 102, *ad ann.* 928: « *Ea tempestate Ottoni, filio ejusdem regis (Heinrici), natus et filius Willihelmus.*»

11) Witichind. *p.* 654. *Cont.* Reginon. *ad ann.* 953.



Digitized by Google

mann ausdrücklich „*Marchio*“ genannt wird. 12)

Der Hauptbestandtheil dieser Markgrafschaft war, nachdem früher die Mark Schleswig zerstört worden, das überelbische Sachsen, bis an die Eyder [*Saxonia transalbina*], dessen Nordostseite durch den *Limes saxonicus* bemarkt wurde, der von Lauenburg ab, an der Delvenau oder Stecknitz hin, und am Plöner See weg, mit der Swentin in die Ostsee lief. 13) Wahrscheinlich hat aber auch damals der Bardengau, am linken Ufer der Elbe, dazu gehört, welcher ostwärts durch den wendischen *Drawän*, oder den Wald zwischen der Jetze und Ilmenau, begränzt wurde.

## §. 6.

## *Über Hermann's Erbgüter.*

Ein ansehnlicher Theil der Provinzen, welche jetzt das Königreich Hannover ausmachen, besteht aus billingschen Erbländern. Wenn wir die Urkundensammlungen jener Zeit durchgehen, so finden wir, zerstreuet von der Eyder bis gegen den Rhein, von der Nordsee bis an

12) *Diploma* Otton. I. *d. Magedunburg, Id. Aug. D. cccc.lvi.* im UrkundenArchive des Klosters St. Michaelis.

13) Genauer in dem Aufsatze: *Ueber Gränzen und Eintheilung des alten Sachsenlandes.* (Zweite Vorarb. *mst.*)

die Unstruth und Saale, allenthalben billingsche Erbgüter und Komitate. Hier also, mit den Stammgütern, beginnt die vaterländische Geschichte. Um so mehr trifft ein Tadel unsere Historiker, wenn sie die Verhältnisse dieser fürstlichen Familie als Nebensache behandeln. Drei Folianten: Scriptores, und fünf prachtvolle Bände: Origines, enthalten nicht einmal die schätzbaren Denkmäler Billingscher Fürsten, die uns noch übrig sind. Und doch wird aus ihnen so manche Streitfrage mit einer einzigen Zeile entschieden.

Der Wahrscheinlichkeit des berufenen Ausdrucks: *„pauperibus ortus natalibus,“* wie mild er auch übersetzt werden möchte, stehen bekannte Thatsachen entgegen. Sehr viel kann schon die Angabe an sich nicht gelten, weil der Chronist sich nur auf Hörensagen [*ut ajunt*] beruft. Aber man darf auch vermuthen, daſs Adam von Bremen, dessen Stift mit den Nachkommen *Hermanns* in unaufhörlicher Opposition stand und der selbst sich beständig gegen sie bitterer und tadelnder Ausdrücke bedient, nicht sehr geneigt gewesen seyn möge, dies Gerücht aufzuklären. — Es wird auch übrigens aus keiner gleichzeitigen Quelle unterstützt.

Was besonders dieser Angabe entgegen zu stehen scheint, ist folgendes:

*Hermanns* Bruder, der ältere *Wichmann*, wird schon beim Jahre 937 ein mächtiger

Digitized by Google

Herr [*vir potens*] genannt. Witichind. p. *643*. Er vererbte auch auf seine Nachkommen, die Stifter der Abtei Kemnaden, viele Güter im Bardengau, an der Weser und im Bremischen. J. F. Falcke *in cod. tradit. Corbej. p. 905.*

*Amelung*, der jüngere Bruder, Bischof zu Verden, stiftete, gemeinschaftlich mit *Hermann*, das Kloster St. Michaelis in Lüneburg. *Necrolog. Verdense mst. 5. Mai.*

Der Vater selbst, Graf *Billing*, besaſs so beträchtliche Erbgüter, daſs er darüber Tauschverträge mit K. Otto I. schloſs und aus solchen das Kloster *Bibra* stiftete. *Diplomat. Untersuchung über den Grafen Billing, mst.* Es kann auch damals, als Hermann sich dem öffentlichen Dienst widmete, wenigstens von einer väterlichen Erbschaft nicht die Rede gewesen seyn, weil sein Vater erst im Jahre 967 starb.

Höchstens würde man also annehmen können, daſs, verhältniſsmäſsig gegen die spätere Zeit, *Hermann's* Antheil nicht beträchtlich gewesen sei. Denn die vielen Güter, welche sich im Besitz seiner Nachkommen finden, mögen sich durch königliche Schenkungen, Dotalstücke und Ankauf, sehr vermehrt haben. Sie sind einer ihnen besonders gewidmeten Untersuchung werth. 14)

---

14) Abhandlung: *über die Erbländer der Fürsten aus dem Billingschen Hause.* (Zweite Vorarb. *mst.*)

Digitized by Google

## §. 7.

## *Von* Lüneburg.

Vor allem müssen wir den Wohnort *Lüne* von dem spätern *Lüneburg* unterscheiden.

*Lüne* [*Liuni, Hliuni*] bei *Bardewik*, muſs schon längst ein bekannter Ort gewesen seyn, da sich Karl der Groſse im Jahre 795 hier aufhielt und fremden Gesandten daselbst Audienz ertheilte. [15]) Ohne Zweifel ist es kein anderer, als das jetzige Fräuleinkloster *Lüne*. Denn wenn gleich die Stiftung des Klosters in spätere Zeiten fällt, so war doch der Ort längst schon vorhanden. [16])

*Lüneburg* kommt zum erstenmal in einer Urkunde K. *Otto's I.* vom 13. Aug. 956 vor. Es hatte schon damals einen Salzzoll. [17]) In ei-

---

15) *Annal.* Francor. *ap. Pithoeum, ad ann.* 795. *p.* 13: «*Carlus cum exercitu Saxoniam ingenti populatione va-«stando, pervenit usque ad locum Liuni, ubi Witzan, «dux Abodritorum, ad regem pergere volens, a Saxonibus «occisus est. In eo loco Tuduin, qui in gente Hunorum «magnae potestatis erat, per legatos suos se et terram, cum «populo cui praeerat, regi daturum et christianum ſuturum «esse promisit.*» *Annal.* Francor. Fuld. *ap. Reuber. p.* 30: «*Cumque in pagum Bardengau pervenisset et juxta lo-«cum qui Bardenwig vocatur, positis castris etc.*»

16) Da der Stiftungsbrief vom J. 1172, welcher das erweiset, noch unbekannt ist, so theile ich denselben unter Nr. IV. mit.

17) «*Qualiter nos per interventum Herimanni mar-«chionis, teloneum ad Luniburc ad monasterium sancti «Michahelis sub honore constructum .... ipsum teloneum,*

ner andern Urkunde desselben Königs, vom J. 959, wird es *Urbs* genannt. [18]) So ist, leicht erklärbar, aus dieser Burg, in der Nähe eines alten bekannten Wohnorts, der neuere Name *Lüneburg* entstanden.

Der Erbauer des Schlosses auf dem Kalkberge ist *Hermann* selbst. [19]) Er, als damaliger Markgraf, wird es, zur Sicherheit gegen die benachbarten Wenden, nöthig gefunden haben. Lambert von Aschaffenburg sagt noch beim J. 1073, daſs Lüneburg auf der Gränze zwischen den Sachsen und den LutizierWenden belegen sei. [20])

Beinah scheue ich alle Namenforschung, weil ich oft bemerke, wie leicht sie ihre grübelnden Freunde zu weit führt; aber nur einige Zeilen über *Hliuni.*

---

«*qui ex salinis emitur, in proprium donamus.*» (Autograph. archivi S. Mich.) Diesen Salzzoll erhebt das Kloster noch jetzt.

18) « *Qualiter nos ad sanctum Michahelem et ecclesiam,* «*quae constructa est in urbe Lhiuniburg .... omnem* «*hereditatem Uulfhardi, filii Uulfhardi, in proprium dona-* «*vimus.*» (Autograph. s. Mich.)

19) Sächsische Fürstenchronik: « *Iste Herman-* «*nus primus castrum Luneburg construxit.* » (In den Denkmälern Bill. Fürsten. *mst.* Nr. IV.)

20) Lambert. *Schafnab. ad ann.* 1073. *ed. Kraus. p.* 104: «*Luineburg quoque, oppidum maximum Otto-* «*nis ducis saxonici, situm in confinio Saxonum et Luti-* «*ciorum.*» —— Hieraus schlieſst L. A. Gebhardi in der *Geschichte der Wenden und Slaven* (Allgem. Weltgesch. Forls.

Digitized by Google

Die benachbarten Wenden nannten den Ort *Glein* oder *cHlein.* Das ist doch wol derselbe Name. Bekanntlich haben die Sachsen eine groſse Zahl der alten slavischen Benennungen beibehalten. So hieſs bei den Wenden *Lobi,* die Elbe und *Dérewo,* ein Wald; daher bei den Sachsen die Gauen *Palobi* und *Drawän* geblieben sind. — Das slavonische *Klin* bedeutet einen Keil (Soltau *zum Adelung, S. 94.*) und die Gegend zwischen Elbe und Ilmenau, einem Fluſs, der vormals viel stärker und höher schiffbar war, bildet eine keilförmige Landschaft. Da nun *Lüne* der frühere oder Hauptort in derselben gewesen seyn mag, so kann daher die Benennung entstanden und hiernach der ganze Gau benannt seyn. So ist der bekannte Ursprung vieler andern Gaunamen, z. B. Thiatmelli (von *Detmold*), Guddingo, Wittingo u. a. Ueberdem aber kommt es mir, bei allem, was wir darüber wissen, höchst wahrscheinlich vor, daſs in dieser Landschaft die Linonen (*Hilinones*) ihre ersten Wohn-

---

Th. 33.) *S.* 342., daſs die Polabinger, als die Lüneburg zunächst wohnenden Wenden, mit zu den Lutiziern gehört hätten. Das muſs ich bezweifeln. Der *PolaberGau* gehörte damals schon in die Mark des Herzogs *Otto* und namentlich war *Ratzeburg* mit Zubehör, seit dem Jahre 1062 sein erbliches Eigenthum. Ph. W. Gercken *cod. diplom. Brandenb. VIII.* 380. Vielmehr scheinen hier die Lüchower Wenden mit gemeint zu seyn, die bis in den *Drawän*, gegen Lüneburg hin, wohnten und deren Nachkommen noch im XIII Jahrhundert Feinde des Christenthums waren.

sitze gehabt haben und nur später über die Elbe gedrängt sind, woraus sich denn auch ihr wiederholter Einfall in diese Gegend, natürlich erklärt. *) — Unter den sechs Gauen des wendischen Distrikts diesseit der Elbe, finden wir noch den *Lennegow*.

## §. 8.

## *Fortsetzung.*

Bei der Nachbarschaft einer so groſsen Handelsniederlage, wie *Bardewik*, konnte wol vor dessen Zerstörung, die im Jahre 1189 erfolgte, *Lüneburg* nicht völlig aufkommen; doch läſst sich sehr wohl vermuthen, daſs bei seiner Lage an einem schiffbaren Flusse, in der Nähe von Salzquellen und unter einem sich aus der flachen Gegend erhebenden Kalksteinfelsen, dessen Burg Schutz gewährte, die ersten Anlagen sich bald mögen erweitert haben. Schon im Jahre 1015 heiſst er *Civitas* und muſs ein bedeutender Ort gewesen seyn. Damals wurde er durch einen ungeheuern Erdfall verwüstet, der Gebäude und Einwohner verschlang und selbst der Kirche den Einsturz drohete. 21) Dies geht nicht auf

*) Um die Ilmenau und weiter am linken Elbufer hinunter, wohnten die Bardengauer. Hiessen vielleicht einmal beide Nationen, vereint, *Linobarden?*

21) Dithmar. *Merseburg. ed. Wagn. p.* 192: « *In ci-*

die im Umfange der Burg hinlänglich sichere Klosterkirche, sondern auf die *Cyriacus*kirche, die nordostwärts vom Kalkberge lag und in welche die Bewohner der Altstadt [*antiqua civitas*] und des Dorfs Grimm [jetzt Gartenhäuser vor dem neuen Thore] vormals eingepfarrt waren. Sie war die älteste erweisliche Stadtkirche und ist schon vom Herzog *Magnus* [† 1106] dem MichaelisKloster geschenkt.[22] — Die noch tief liegende, nachher wieder bebauete Gegend, welche jener Erdfall traf, heiſst das Meer und gränzt an die Altstadt und die neue Klosterkirche. Man hat, beim Aufgraben verschiedener Stellen, noch in neuern Zeiten hier Giebel von Häusern, einen bedeckten Gang und Metalle gefunden.

*«vitate Bernhardi ducis, Luinberg dicta, eodem anno «aëris fit mira mutatio atque motio et immensus terrae hia«tus. Hoc stupet accola et se prius nunquam vidisse testa«tur.»* Chronogr. Saxo *in Leibn. access. histor. ad ann.* 1013. *p.* 225: *«In civitate etiam Bernhardi ducis, Lu«niburg dicta, horribilis hiatus terrae apparuit, ipsi tem«plo minas ruendi praebens et incolis, timore perterritis, «confugii tempus funditus aufferens.»* Vergl. J. L. L. Gebhardi's *hist. geneal. Abhandl. IV.* 173. *f.*

22) Sächsische Fürstenchronik, *mst.*: *«Iste Ma«gnus dux inter cetera bona, que contulit sancto Michaheli, »ecclesiam sancti Cyriaci donavit.»* — Es kann also nicht diese Kirche vom Bischof *Tammo* zu Verden aus den Gütern erbauet seyn, die ihm Heinrich der Löwe zum Ersatz des bei Bardewiks Zerstörung seinem Sprengel zugefügten Schadens, geschenkt hatte, wie C. Schlöpken *bardewik. Chronik*, *S.* 222. versichert. *B. Tammo* starb auch schon vor Bardewiks Zerstörung, am 7. Dec. 1188. *Chronologie der Bischöfe zu Verden.* (Histor. diplomat. Fragmente. *mst*)

Da beim Jahre 1073 [Note 20] Lüneburg *oppidum maximum* genannt wird und da überhaupt im letzten Drittel des XI Jahrhunderts, in Folge der unruhigen Zeiten unter *Heinrich IV*, Waffenfähigkeit städtischer Bürger gestattet wurde und Korporationen emporstrebten, so dürfen wir, glaube ich, gar wohl annehmen, daſs der Ort, nach damaligem Begriff, schon eine Stadt gewesen sei. [23]) Der strenge diplomatische Beweis einer frühern Art von Municipalverfassung fehlt uns bei manchen Städten vielleicht nur deswegen, weil wir keine ihrer ersten Urkunden gerettet haben.

## §. 9.

## *Über Heinrich's I. Städtebau.*

Der viel bestrittene Gegenstand vom Städtebau in AltSachsen, ist hier einmal berührt.

---

23) Daſs die zu Lüneburg eingepfarrten und dazu gehörigen Wohnorte, *Grimm* und *Modestorpe*, noch viel später als Dörfer vorkommen, beweiset nur, daſs sie nicht zum Umfang der Altstadt *(antiqua-civitas)*, als dem ersten zusammenhängenden und befriedigten Anbau, gehört haben. Zerstreuet liegende Höfe und Villen wurden nach und nach in den Umfang der Städte gezogen, so wie diese sich erweiterten, aber sie behielten noch Jahrhunderte lang ihre alten Namen bei. Man hat wol zuweilen *villa* gebraucht, um damit die Stadt von der Burg *(urbs)* zu unterscheiden. *Paris* wird 1251 *villa* genannt und *Cassel* 1239, wiewohl es 1015 schon *civitas* hieſs. So auch noch 1073 *villa Goslar*, beim Lambert, da sie doch mit dem Auslande *(mercatores exterarum gentium)* Verkehr

Digitized by Google

Ich erlaube mir noch — zunächst, um belehrt zu werden, wo ich irre — eine Uebersetzung der bekannten klassischen Stelle des corveyschen Annalisten zu versuchen. (beim **Witichind**, *ap. Meibom. I. 639.*)

„Mit welcher Klugheit König Heinrich I., nachdem er von den Hunnen einen neunjährigen Waffenstillstand erlangt hatte, sich bestrebte, dem Vaterlande eine sichere Schutzwehr zu geben und die fremden Völker zu besiegen, unternehme ich nicht zu schildern; aber ganz darf ich davon nicht schweigen.“

„Zuerst wählte er aus den kriegsdienstpflichtigen Hüfnern [*ex agrariis militibus*] 24) den neunten Mann aus. Diesen lieſs er in Wehrstädten [*in urbibus*] wohnen, damit er den übrigen acht Kameraden Kasernen [*habitacula*] erbauen und den dritten Theil aller Feldfrüchte in Empfang nehmen und aufbewahren möchte. Die übrigen acht muſsten säen, das Korn schneiden und die Früchte für den neunten einernten und in die bestimmten Magazine abliefern.

---

hatte und «*viris fortibus, vallis et seris undique munita*» bezeichnet wurde. — Nicht durch solche Benennung, nicht durch Verleihung von Stadtrecht, sondern durch Aufhören der Gau- und Grafenverfassung, wird der Anfang unseres Städtewesens bestimmt. — Uebrigens findet man schon 1106 eine Weber- und Beckergilde in London; eine Fischerzunft in Worms.

24) Darüber ist man, denke ich, schon einverstanden, daſs hier keine freie Wehren, oder Heerbannspflichtige, gemeint seyn können, sondern nur mit Aeckern gelohnte Söldlinge.

Digitized by Google

Die öffentlichen Verſammlungen und alle Zuſammenkünfte und Gaſtereien [*concilia et omnes conventus atque convivia*] wollte der König in den Wehrſtädten gehalten wiſſen, deren Erbauung unaufhörlich betrieben wurde, damit man in Friedenszeiten lernen möchte, was gegen den Feind im Nothfall hätte geſchehen müſſen. Auſser den Burgen hatte man nur ſchlechte Ringmauern, oder gar keine, gehabt. [*vilia aut nulla extra urbes fuere moenia.*] 25) — Indem er an ſolche Einrichtung und Zucht die Einwohner [*cives*] gewöhnte, fiel er plötzlich über die HavelWenden her u. s. w.

## §. 10.

## *Fortſetzung.*

Unverkennbar iſt es, wie mich dünkt, daſs ſchon hier die Grundlagen unſerer Städte gelegt ſind. Weil aber die Burgen im kleinen die Form römiſcher Städte hatten, von welchen

25) Die Lesart: *vilia aut nulla* etc. ziehe ich allen übrigen vor, weil ich sie ſchon bei Konrad *von Lichtenau* (✝ 1240), dem fleiſsigen Abſchreiber Witichinds, ſinde. Zu *vilia autem olim* könnte die Abweichung in der dresdenſchen Handſchrift (Leibn. *Script. I.* 215) veranlaſsen. Die Lesart und Auslegung Mösers, *osnabrückſche Geſch. II.* 138: « *vilia aut olera nulla* extra *urbis* ſuere moenia; » Niemand ſolle nemlich auſſer den Stadtmauern etwas feil haben — hat ſchwerlich Nachfolger gefunden.

der Name nach Deutschland gekommen war, so wurden von den ersten, nur lateinisch schreibenden Chronisten, auch die Burgen *urbes* genannt. In der Nähe der Burgen fand zuerst stärkerer Anbau Statt, woher denn auch späterhin der Name Bürger (*burgensis*), sowohl auf die Schutz geniessenden, wie auf die beschützenden Einwohner, gekommen ist.

Die Befriedigung solcher Anlagen mit Ringmauern und Thoren, oder wenn auch nur mit Wall und Graben und Schanzpfählen, legte den Grund zu ihrer Unabhängigkeit. Heinrichs Anordnung mufste nothwendig Anbau und Bevölkerung vermehren und die unentbehrlichsten Gewerbe hier enger vereinigen. Gemeinheitsrechte lagen schon in der alten Markgenossenschaft. Sie hatten Kirchen, mithin auch besondere Parochien. Der Gaugraf richtete hier nicht mehr, sondern der königliche Burgrichter oder herzogliche Vogt; aber Schöffen standen ihnen zur Seite.

Diese erweiterten Anlagen Heinrichs des Sachsen sind also ganz etwas anderes und weit mehr, als die längst vor ihm bekannten Burgen. Aber Städte unserer Art, (Verwaltung des Gemeinguts und zunftmäfsige Betreibung bürgerlicher Nahrung, unter Aufsicht eines selbstgewählten Stadtraths), konnten sie, bei der Dauer der Gau- und Grafenverfassung, eben so wenig seyn. Darum dürfen wir wohl für den neuen Begriff, den sie uns geben, ein neues Wort wäh-

Digitized by Google

len und sie, nach ihrem ursprünglichen Zweck, Wehrstädte nennen.

## §. 11.

## *Vom Kloster St. Michaelis.*

Das von *Hermann* gestiftete Benediktinerkloster ist erst im Jahre 1055, am ersten October eingeweihet; aber die darüber berichtende Klosterchronik setzt hinzu: daſs damals, seit der ersten Anlage schon über einhundert Jahre verflossen gewesen. [26] Die Stiftung fällt also spätestens in das Jahr 955. *Hermann's* Bruder, der Bischof *Amelung* zu Verden (933—962) nahm Theil an derselben [27] und um eben die Zeit stiftete auch ihr Vater, Graf *Billing*, das Kloster Bibra.

Ein altes Verzeichniſs, welches die Stiftungen verschiedener Kirchen in Sachsen enthält,

---

26) *Narratio de ſundat. et restaurat. monast.* St. Mich. *ap. Leibn. II.* 381. Der alte Stiftungsbrief ist schon im XIII Jahrh. verloren gewesen. Was die Fundation von 971 betrifft, aus welchem eine Stelle in den KlosterRecess von 1655 eingerückt ist (A. L. Jacobi's *Landtagsabschiede, II.* 302.); so bedarf es, nach dem Inhalte selbst, darüber keiner Bemerkungen.

27) *Necrolog.* Verdense, *im Alten und Neuen a. d. Herzogth. Brem. u. Verden, B. IX.* S. 280: « *Amelun-* «*gus episcopus* $XV^{tus}$, *ſrater Hermanni ducis Saxoniae, qui* «*simul* (in *msto*) *instituerunt monasterium S. Michaelis in* «*monte Luneburg.*»

Digitized by Google

bemerkt folgendes: „*Anno Dom. D. CCCC. VI.* „*monasterium in monte Luneborch fundatum* „*est ab Ottone duce Saxonum, hortante* „*eum ad hoc Wickberto episcopo Verden-* „*si.*“ 28) Dieser verdensche Bischof lebte in den Jahren 874—908 und war ein Sohn des Grafen *Walbert*, vom witekindischen Stamme. Eine lüneburgsche Chronik versichert ebenfalls: „*Dar hadde oc dar bevoren en Closter gewe-* „*sen van witten Papen.*“ Auch noch andere Chroniken beziehen sich auf eine ältere Stiftung. 29) Es mag also wohl die schon von Leibnitz geäuſserte Vermuthung, daſs *Lüneburg* aus den Erbgütern der ludolfinisch-sächsischen Herzoge an die Billinger gekommen und *Wichmann* der ältere mit einer Schwester des Königs *Heinrich I.* vermählt gewesen sei, ihren guten Grund haben. 30)

28) Leibnit. *Script. rer. Brunsvic. I.* 261.

29) *Chronic.* Luneb. *ap. Eccard. I.* 1334. *Excerpta S.* Blas. *Leibn. II.* 60. *Chronic.* Riddagshus. *ib. p.* 73. Bothon. *chronic. picturat. ib. III.* 291. cf. J. L. L. Gebhardi *in dissert. de re literar. coenob. S. Mich. p.* 3.

30) Leibnit. *Scriptor. T. I. praef.* N° *XX. XXIX.* Nach einer Urkunde vom Jahre 954 (952) schenkte K. Otto I. dem Kloster in Magdeburg ein *Praedium* zu Deventer, « *in pago* « *qui dicitur Hamalant, in comitatu Wigmanni, quod* « *ipsi sua amita mulier Deo sibique devota, nomine Vota* « *tradidit.* » Sagittarii *antiquit. Magdeb.* §. *LIX. p.* 30. Es muſs doch zwischen den Wichmännern in *Ostfalen* und denen in *Gend* und *Hamaland*, eine nahe verwandſchaftliche Verbindung Statt gefunden haben, die noch Aufklärung erwar-

Der Zweck der Stiftung war ohne Zweifel die Beförderung des öffentlichen Unterrichts, dem vorzugsweise der BenediktinerOrden sich widmete. Wir wissen, daſs hier der obotritische Prinz *Gotschalk*, Vater Königs Heinrich der Wenden, studirte und vielleicht auch der nordische König *Gulring*. Wahrscheinlich wurden hier Missionarien für die wendischen Nationen gebildet. [31])

## §. 12.

## *Über Wichmann's Erbschafts-ansprüche.*

Graf *Wichmann, Hermann's* Bruder, hatte einen Sohn, der gewöhnlich unter dem Namen des jüngern *Wichmann* vorkommt. Er muſs

---

tet. *Adela*, des Gr. Wichmanns von Hamaland Tochter, besaſs viele Güter im hildesheim. Amte *Liebenburg*.

Daſs *Oda*, des Königs Zwentibold von Lothringen Gemahlinn, eine Tochter des Herzogs *Otto* des Erlauchten von Sachsen gewesen sei, wie man behauptet, beweisen die Stellen aus den Annalen von Metz (*ap.* Boucquet, *VIII.* 75.) und aus dem Regino *ad ann.* 897, keineswegs. — Es kommt mir nicht unwahrscheinlich vor, daſs *Wichmann* der ältere mit einer ersten Gemahlinn (*Gerberg?*) den Grafen *Wichmann* von *Hamaland* und mit einer andern, *Oda*, *Wichmann II*, erzeugt habe, dann aber *Oda*, nach seinem Tode, ins Kloster gegangen sei. cf. W. A. van Spaen *oordeelk. Inleiding tot de Historie van Gelderland, I.* 100.

31) Adam. *Bremens. Lib. II. c. XLIIX.* Dithmar. *Merseb. p.* 223. L. A. Gebhardi's *Gesch. der Wenden und Slaven, I.* 342. 377.

Digitized by Google

noch sehr jung gewesen seyn, als sein Vater im Jahre 944 starb, denn K. *Otto I.* nahm ihn vater- und mutterlos (*destitutum a patre et matre*) an Kindesstatt an, lieſs ihn standesmäſsig erziehen und beförderte ihn zur Würde seines Vaters. [32]) Wir lesen auch nicht früher etwas von ihm, als beim Jahre 953, wo er mit einem andern Befehlshaber, Dietrich, ein sächsisches Hülfskorps nach Schwaben führte. Der Zug lief aber so unglücklich ab, daſs er kapituliren und nach Sachsen zurückkehren muſste. Seit dieser Zeit fing er an, sich wider seinen Oheim *Hermann* aufzulehnen, ihn als einen Entwender der väterlichen Erbschaft zu beschuldigen und ihn den Räuber seiner Schätze zu nennen. [33])

Diese Stelle, indem man sie mit Adam's Nachricht: daſs *Hermann* anfangs mit sieben Bauerhöfen aus der väterlichen Erbschaft zufrieden gewesen, in Verbindung gebracht, hat einen Schatten auf seinen Charakter geworfen. Sobald man sie aber im Zusammenhange mit dem

---

32) Witichind. *p.* 657. *Wichmann* hat wahrscheinlich seinen Komitat im *Ambergau* (hildesh. Aemter *Bilderlahe* und *Wohldenberg*) gehabt, wo später, 979—1009, ein dritter *Wichmann* und Söhne des mit jenem verwandten Grafen *Ekbert* vorkommen. Eccardi *hist. gen. princ. Saxon. sup. p.* 296. Meibom. *II.* 496. 499.

33) Witichind. *p.* 654: « *Wicmannus autem ad-« modum corruptus, patruum exin arguere, paternae haere-« ditatis raptorem dicere et suorum thesaurorum praedonem » vocare coepit.* »



Digitized by Google

Folgenden lieset, überzeugt man sich leicht, wie falsch die bisherige Auslegung sei: als ob *Hermann* selbst einen Theil der Erbschaft *Wichmanns* an sich gerissen hätte. Von einem Manne in seinem Posten, der überall wie ein Muster von Weisheit, von Gerechtigkeitsliebe und Unparteilichkeit, hoch gepriesen wird, ist das schon an sich schwer zu glauben. Aber man nimt auch bald aus der Erzählung wahr, daſs hier die Rede ist von einem Urtheilsspruche (*sententia*), den *Hermann*, als Pfalzgraf, wider seinen Neffen, über gewisse Güter gefällt hatte, die längere Zeit in seines Vaters Besitz gewesen seyn mochten. Vermuthlich waren es ludolfinische Allodien; vielleicht war es *Lüneburg* selbst. [34]) — Der Annalist erzählt uns den Erfolg.

Mit *Wichmann* hatte sein Bruder, Graf *Ekbert,* sich vereinigt und beide standen, wegen desselben Urtheils, wider den Herzog auf. [35]) Dieser, weil eben damals der König abwesend war, wuſste ihrer Wuth mit einer ed-

---

34) Die Gegenpartei, für welche *Hermann* so gerecht und ohne Rücksicht auf Blutsfreundschaft, gesprochen hatte, wird nicht genannt. Es kann wol eine geistliche Stiftung gewesen seyn, welcher von *Wichmanns* Mutter vormals diese Güter, auf den Todesfall ihres Gatten, geschenkt waren.

35) Witichind. *p.* 654: « *Jungitur quippe Ecbertus « Wicmanno, eademque sententia consurgunt in du- « cem.* »

Digitized by Google

len Mäſsigung zu begegnen und wenigstens den öffentlichen Ausbruch zu verhüten. Als aber endlich, im Anfange des Jahrs 954, der König aus Baiern zurückgekehrt war, so führten vor ihm (*coram rege:* in einem *Judicium palatii*) *Hermann* und seine Neffen ihre Sache aus. Aber alle rechtliebenden Richter billigten und bestätigten (*laudavere*) den Urtheilsspruch *Hermann's* und stimmten dahin, daſs die beiden Jünglinge Züchtigung verdient hätten. Indeſs der gütige König schonte ihrer und gab nur allein dem unruhigen *Wichmann* Militärarrest im königlichen Pallaste.[36])

Nachher empörten sich *Wichmann* und *Ekbert* aufs neue und wurden im J. 955 für Feinde des Vaterlandes erklärt. Damit waren zugleich ihre Güter verfallen. Sie gingen zum Herzog *Hugo* nach Frankreich und kehrten erst 958 zurück. *Ekbert* wurde begnadigt, *Wichmann* aber unter Aufsicht des Markgrafen *Gero* und seines Sohnes *Siegfried*, gestellt und ihm nur

36) Witichind. *ibid.* «*Causas dicentibus coram rege «Herimanno suisque nepotibus, omnes justi tenaces sen«tentiam ducis laudavere, adolescentes castigandos ju«dicantes. Rex autem amans parcebat illis, sub custodia «militari tantum intra palatium tradens Wicmannum.*» *Id.* p. 657: «*Igitur, ut supra retulimus, cum deficeret in «ratione reddenda contra suum patruum Wicman«nus, intra palatium custoditur.*»

Digitized by Google

gestattet, von den Dotalgütern seiner Gattinn zu leben. [37])

*Wichmann* wurde endlich von dem polnischen Herzoge *Miesko* am 22 Sept. 967 erschlagen. Kaiser *Otto* vertheilte seine Erbschaft in zwo Hälften unter die beiden Klöster zu *Lüneburg* und *Kemnaden*. [38]) Da aber Wichmann keine Güter mehr in Sachsen besaſs, so kann man wol unter dieser Erbschaft nichts anders verstehen, als diejenigen Güter, welche ihm noch kurz vor seinem Tode von seinem Groſsvater, dem Grafen *Billing* († 26 Mai 967) zugefallen waren. Die Abtei *Kemnaden* muſs schon vor dem Jahre 965 gestiftet seyn, weil Markgraf *Gero*, welcher in diesem Jahre starb, an der Stiftung Theil genommen hatte.

## §. 13.

## *Zeitrechnung:*
## *Otto's erster Zug nach Italien.*

Adam von Bremen giebt uns keine bestimmte Zeitrechnung in seiner Erzählung. Wir müssen sie also aus den Umständen schöpfen,

---

37) Witichind. *p.* 658. 659. *Annal.* Saxo, *ad ann.* 955. 958.

38) Witichind. *p.* 661. *Nekrolog.* S. Michael. *mst.* X Kalend. Octobr. *Annal.* Saxo, *p.* 315. 321.

die er anführt und aus den Zeugnissen, die wir bei andern Chronisten finden.

Von den drei Zügen *Otto's I.* nach Italien, wurde der erste, von etwa acht Monaten, im Jahre 951 unternommen. Der König ging dahin ab, als er den letzten Sieg über den Herzog *Boleslav* von Böhmen erhalten hatte und schickte seinen Sohn *Ludolf* voran. — Der Zweck des Königs war, die verwittwete Königinn *Adelheid* aus *Berengar's* Gefangenschaft zu befreien. Nachdem er solchen glücklich erreicht hatte, vermählte er sich mit ihr und wurde im Oct. 951 zu Pavia als König von Italien ausgerufen. — *Ludolf* war schon am 25 December 951 nach Salfeld zurückgekommen. Der König kehrte im Frühjahr 952 nach Deutschland zurück. [39]

Von diesem Zuge redet Adam von Bremen nicht. Da aber, wie oben (§. 5.) gezeigt ist, *Hermann* schon in den Jahren 953 und 956 als Markgraf vorkommt, so ist wol kaum zu bezweifeln, daſs er bei des Königs Abreise, im Jahr 951, zum Markgrafen an der Niederelbe ernannt worden sei.

## §. 14.

## *Zweiter Zug nach Italien.*

Nachdem der König seinen Sohn, *Otto II.* zu Aachen hatte als römischen König krönen

39) Witichind. *p.* 652. Regino *ad ann.* 951. 952.

Digitized by Google

lassen, was am 26 Mai 961 geschahe, ging er erst wieder nach Sachsen und brachte die dortigen Reichsgeschäfte in Ordnung; dann reiste er durch Baiern und Trient nach Italien ab. [40]) Er blieb dort gegen viertehalb Jahre und kam im Monat Januar 965 nach Deutschland zurück. [41])

Seine diesmaligen Verrichtungen in Italien, so weit sie uns hier angehen, bestanden darin: daſs er das vom König *Berengar* verlassene Pavia besetzte und daselbst das Weihnachtsfest 961 feierte. Darauf lieſs er sich in Rom als Kaiser krönen und zwar vom Pabst *Johann XII.* oder Octavian, und nicht von *Leo.* [42]) Das geschahe mithin im XXVI Jahre seines Reichs und im einhundert zwei und sechzigsten nach der Krönung *Karls* des Groſsen. Adam von Bremen hat sich

---

40) Sigebert. *Gemblac. ad ann.* 961: «*Filium suum* «*Ottonem, puerum suum septennem, Aquisgrani die sancto* «*Pentecostes in regem inungi fecit.*» Regino *ad ann.* 961: «*Filius ejus Otto .... Aquis ordinatur. Ordinato ve-* «*ro filio pater in Saxoniam rediens, dispositis regni* «*negotiis .... sicque per Bavariam et Terrentum in Ita-* «*liam se admisit.*»

41) Denn Weihnacht 964 feierte er noch zu Pavia, schickte sich nach dem Feste zur Abreise an und war am 2 Febr. 965 schon in Worms. Regino *ad ann.* 965.

42) Regino *ad ann.* 962. Hepidanni annal. apud Goldast. I. ad ann. 964: «*Ipse a papa Octaviano benedicitur in purificatione S. Mariae, die dominico.*» (Aus diesem Beisatz ergiebt sich schon der Schreibfehler für 962.)

entweder in beiden Angaben verrechnet, oder die Handschrift ist fehlerhaft gewesen.

Von Ostern 962 an kriegte der Kaiser wider *Berengar*, dessen Gemahlinn *Willa* und seine Söhne *Adelbert* und *Guido*, die verschiedene Schlösser besetzt hielten. Im Sommer 963 belagerte er eben den *Berengar* im Schlosse *Montefeltro*, als er die unerwartete Nachricht erhielt, daſs Pabst *Johann* die Partei seines Feindes ergriffen und den Prinzen *Adelbert* in die Stadt gelassen habe. Er eilte nach Rom, hielt hier am 6 November eine bischöfliche Synode und lieſs, auf deren Beschluſs, den unterdeſs geflüchteten Pabst vorladen, um sich wegen der angeschuldigten Verbrechen zu reinigen. Dieser kam nicht und nun erst wurde an seine Stelle *Leo VIII* gewählt und ordinirt. Um Neujahr 964 wurde *Berengar* gefangen und mit der Königinn nach Bamberg in Verwahrung gebracht. [43])

Kaum hatte der Kaiser im Januar 964 Rom verlassen, als die Römer auſs neue abfielen und den P. *Johann* in die Stadt lieſsen. Dieser starb indeſs am 14 Mai. Nun wählten die Römer sogleich einen neuen Pabst, *Benedict V*, und krönten ihn. Als aber der Kaiser wieder zurückkehrte, überlieferten sie denselben als Gefangenen und

43) Regino *ad ann.* 963 *et* 964. Luithprandi *histor. Lib. I. c.* 6. 10. 11.

Digitized by Google

setzten *Leo VIII* wieder ein, der denn seinen Vorgänger förmlich absetzte und ihn zum Diaconus degradirte. Der Kaiser ging nun im Januar 965 nach Deutschland zurück und brachte den abgesetzten *Benedict,* unter Aufsicht des Erzbischofs *Adeldag* von Bremen, mit. Er starb aber wenige Monate nachher, am 4 July 965, in *Hamburg.* 44)

Das ist der Dinge wahrer, zeitgemäſser Zusammenhang, von Zeitgenossen bestätiget. Und wiewol nun Adam von Bremen die Ereignisse augenscheinlich verwirret, so sieht man doch ganz deutlich, daſs er von diesem zweiten Zuge redet. 45)

Bei einer mehrjährigen Abwesenheit des Königs, muſste ihm die Sicherstellung Sachsens ohne Zweifel das wichtigste Reichsgeschäft seyn. *Hermann* hatte damals wenigstens schon vier und zwanzig Jahre dem Staate gedient. Der König hatte ihn längst als den getreuesten seiner Freunde erprobt. Wir haben daher keine Gründe, daran zu zweifeln, daſs seine Ernennung zum Herzog von Sachsen in Mittensommer

---

44) Regino *ad ann.* 964. 965. Nic. Staphorsts *hamburg. Kirchengesch. I.* 339.

45) Auch Jos. Helwig's *Zeitrechnung zur Erörter. der Daten in Urkunden, S.* 128. hat die Jahre der drei Päbste Johann, Leo und Benedict, ganz unrichtig angegeben; wie der Verfasser denn auch wol Benedict V, aber nicht Leo VIII. einen Afterpabst nennen konnte.

Digitized by Google

des Jahrs 961 falle. [46]) So auch die Uebertragung der Schirmvogtei von Bremen.

## §. 15.

## *Dritter Zug nach Italien.*

Da Adam von Bremen noch etwas in seine Erzählung mischt, was später geschehen ist, so muſs auch dieses Zugs noch erwähnt werden. Die Abwesenheit des Kaisers dauerte diesmal sechs Jahre. Am 15 Aug. 966 war er noch in Worms und ging dann, durch Elsaſs und Chur, nach Italien. Sein nächster Zweck war, den nach Leo's Tode mit kaiserlicher Einwilligung ordinirten Pabst *Johann XIII*, den eine Oppositionspartei gefangen genommen hatte, zu befreien. Der Pabst war aber schon wieder in seine Rechte eingesetzt, vor des Kaisers Ankunft, der nun dreizehn der römischen Groſsen, als Urheber der Empörung, hinrichten lieſs. [47])

Mit *Berengar* war diesmal kein Krieg zu

46) In einer ottonischen Urkunde vom J. 965, bei Pfeffinger, *Br. Lüneb. Historie*, *I.* 309. heiſst es zwar: «*interventu dilecti comitis nostri Herimanni;*» aber es ist kein Original, auch lautet die Abschrift bei Schlöpken, *Bardew. Chron. S.* 158 wesentlich anders. Ueberdem fehlt es nicht an Beispielen, daſs *Comes* bei den nicht sorgfältigen Expedienten der Urkunden sehr oft für eine allgemeine Standesbezeichnung gilt, wie bei uns Fürst.

47) Regino *ad ann.* 965. 966. 967.

führen; der war im vorigen Jahre gestorben; aber sein Sohn *Adelbert* stand mit dem griechischen Kaiser Nicephorus in Verbindung und gegen diesen wurde unentscheidend, bis an seinen im December 969 erfolgten Tod, im untern Italien gekämpſt.

Der Kaiser hatte seinen Sohn, *Otto II*, nach Italien kommen und ihn am 25 Decemb. 967 in Rom als Kaiser krönen lassen. [48]) Im Monat August 972 kehrte er selbst nach Deutschland zurück. [50]) — Unser Chronist meldet etwas von *Berengar* und *Otto's* Sohne, noch vor der Gefangenschaft des Pabsts *Benedict*. Er hat also Ereignisse beim dritten Zuge, in den zweiten gemischt.

---

Jetzt noch einige besondere Bemerkungen über den Text.

## §. 16.

## „*Cum Rex .... vocaretur in* Italiam.“

Adam sagt hier ganz richtig, und wir wissen es aus dem Munde des Kaisers selbst, in

48) Witichind. *p.* 661.

50) Denn am 1 Aug. 972 war er noch zu Pavia; aber am 18 August schon in Costnitz, nach Urkunden bei Georgisch, *I.* 253.

Digitized by Google

seiner Rede an die versammelten Bischöfe, daſs er im Jahre 961 nach Italien gerufen war. Pabst *Johann XII* hatte ihm Abgeordnete nach Sachsen geschickt, um sich gegen *Berengars* und *Adelberts* Tyrannei seinen Schutz zu erbitten. Luithprand braucht die einstimmenden Worte: „*quatenus .... sanctam Roman. ecclesiam ex suorum* [eorum] *faucibus liberaret ac saluti et libertati pristinae restitueret.*“ 51)

## §. 17.

## *„Nondum .... Saxonia ducem accepit.“*

Einem so kundigen Geschichtschreiber, wie Adam von Bremen, sollte es durchaus unbekannt geblieben seyn, daſs schon vormals ein *Ludolf*, ein *Bruno* und *Otto*, Herzoge in Sachsen gewesen sind? Das ist unmöglich zu glauben. Er muſs also etwas ganz Anderes im Sinn gehabt haben, indem er einen so wichtigen Umstand heraushebt; indem er diesen Kontrast aufsucht.

Der Verfasser lebte im letzten Drittel des XI Jahrhunderts. Zu seiner Zeit war die Erblichkeit der Herzogthümer und Grafschaften völlig entschieden. Schon zweihundert Jahre

51) Luithprandi *rer. gestar. Lib. VI. c.* 10. 11. Otto Frising. *Lib. VI. c. XXI.*

früher hatte sie in Frankreich begonnen; aber auch in Deutschland finden sich bekanntlich Spuren eines solchen Herkommens im X Jahrhundert. Vom Herzogthum Sachsen besonders, was unmittelbar vorher zween Könige nach einander besaſsen, hatte er das offne Beispiel vor Augen, daſs es in ununterbrochener Linie nun schon viermal von dem Vater auf den ältesten Sohn vererbt war. Er durfte nicht mehr an einer erblichen Verleihung zweifeln. Wir könnten ihm daher wol keinen Vorwurf machen, wenn er, auch in Gefahr sich zu irren, bloſs hierauf gestützt, hätte sagen wollen: nun wurde zum erstenmal Sachsen von der königlichen Krone getrennt, indem es dem Hermann als ein besonderes Erbherzogthum verliehen war.

## §. 18.

## *Über die Erblichkeit.*

Und wo sind denn die Gründe, welche die Sache bestreiten? — denn ein unläugbares Faktum ist es doch nun einmal: daſs das Herzogthum Sachsen im ganzen billingschen Mannsstamme erblich geblieben ist.

Als den scheinbarsten Grund wider die Sache, und ich glaube, als den einzigen, der Rücksicht verdient, hat man eine Stelle aus der Lebensbeschreibung des Bischofs *Meinwerk* von

Digitized by Google

Paderborn angeführt, welche bemerkt: daſs nach dem Tode Herzogs *Bernhard I*, dessen Sohn *Bernhard*, durch Fürsprache des Bischofs *Meinwerk* und seiner Freunde, das Herzogthum [*ducatum*] erhalten habe, des Bischofs Vasall oder Leut [*homo*, wovon auch *homagium*] geworden und demselben beständig dienstgewärtig und getreu geblieben sei. 52)

Diese Nachricht, die sich ganz allein hier findet, 53) trägt nun augenscheinlich den Stempel eines mönchischen Biographen, der Alles aufbietet, um den Glanz seines Bisthums zu heben. Der Ausdruck ist gut dazu gewählt. — Aber es ist noch erst eine ganz andere Frage zu beantworten, nemlich die: von welchem Ducat denn eigentlich hier die Rede sei? — Von Sachsen? Das steht nicht da. Was hätte denn

---

52) *Vita* Meinwerci *ap. Leibn. I.* 524: « *Quinta de-* «*hinc proxima Idus Februarii* [1011] *Bernhardus dux pius* «*Saxonicus, filius Herimanni ducis. obiit: et filius ejus* «*Bernardus, favente sibi Meinwerco Episcopo* «*amicisque suis, ducatum obtinuit et homo Episcopi fa-* «*ctus juge obsequium in omni fidelitate sibi exhibuit.* » (Post homo ſit Papae!)

53) Der *Annalista* Saxo, *p.* 417, hütet sich wol, sie nachzuschreiben. Er sagt ganz einfach: «*Mortuo duce Bern-* «*hardo filius ejus Bernhardus in ducatu successit.* » So auch Adam. *Brem. L. II. c. XIV:* « *Hermannus Saxonum* «*dux obiens, Bennonem filium suum reliquit haeredem.* » Helmold. *L. I. c. XVI. XXV. XXXV:* « *Cujus* (Bennonis) «*principatus haeres factus est Bernhardus, filius ejus.* » — «*Defuncto Ordulpho successit in principatum filius ejus* «*Magnus.* » — «*Dedit Caesar ducatum Ludero comiti, eo* «*quod Magnus non haberet filium, sed filias.* »

Digitized by Google

auch dieses Herzogthum mit den Lehnen des Biſchofs von Paderborn zu schaffen? — Ohne Zweifel ist von demjenigen Ducat die Rede, in welchem *Paderborn* lag, das heiſst, vom Herzogthum *Engern*. Hier waren die Verhältnisse anders. Denn bei der Achtserklärung Heinrichs des Löwen, im J. 1180, gingen *Engern* und *Westfalen*, eben so wie Baiern, verloren, weil es keine Erbländer waren. Nur Komitate, Advokatien und zerstreute Güter und Dienstmänner, waren mit der herzoglichen Würde in diesen Provinzen verbunden. Kaum hatten noch so viel die groſsen geistlichen Stifter übrig gelassen. Aber wie diese Provinzen wirklich zu Sachsen gehörten, so wurden sie auch gewöhnlich unter der Benennung des Herzogthums Sachsen mit verstanden. Nur einmal, beim Jahre 1008, kommt Bernhard I als *Dux Westvalorum* vor und beim Jahre 1180 nennt Kaiser Friedrich I. Heinrich den Löwen: *quondam dux Bavariae et Westphaliae.* [54]) Es fehlt uns zu sehr an Urkunden, um genau angeben zu können, wie sich eigentlich diese Verhältnisse gebildet haben; aber das dürfen wir aus den Fol-

54) *Concilia Germaniae ex edit.* J. Fr. Schannat *et* Jos. Hartzheim. *T. III. p.* 40. *Orig.* Guelf. *III.* 101. — Der askanische *Bernhard* nannte sich anfangs, 1180, nur Herzog von Westfalen und Engern; 1194: Herzog von *Sachsen* und Graf in Aschersleben und sein Nachfolger Albert, 1216: Herz. von *Sachsen*, Engern und Westfalen. Doch kommt auch schon im Dec. 1180 *Bernhardus dux Saxoniae* allein vor.

Digitized by Google

gen ſchlieſsen, daſs ſie von dem Herzogthum in Oſtfalen ſtaatsrechtlich verſchieden waren und alſo auf einer beſondern Uebereinkunft beruhen muſsten. Es wird an einem andern Orte vorkommen, daſs gleich anfangs dieſe Länder von dem neuerrichteten Herzogthum getrennt geblieben ſind.

## §. 19.
## *Fortsetzung.*

Die Herzogthümer in Deutſchland hatten ſo verſchiedene Rechte und Verhältniſſe, durch Herkommen, Verträge und Politik begründet, daſs man von dem einen mit Sicherheit auf das andere nicht ſchlieſsen darf; aber, um auch nur Sachſen im Auge zu behalten, ſo finden wir eine merkwürdige Stelle im Lambert von Aſchaffenburg, beim Jahre 1073: „*Dux Saxoniae nondum aliquis constitutus fuerat; quia . . . dux Otto paulo ante humanis rebus excesserat, et filius ejus Magnus, cui ducatus legitima successione debebatur, adhuc in castello Hartesburg deditus servabatur.*" 55) — Es war alſo das Erbrecht zum Herzogthum entſchieden; nur ein Symbol ſollte es öffentlich bekräftigen: etwa die Reuter-

55) Lambert. *Schafnaburg. ap. Kraus. p.* 94.

fahne. [„*cum hasta signifera*"] Das war eine hergebrachte Form. Sogar Veräuſserung von Erbgütern muſste der Gerichtsbann [*bannus regius*] bestätigen und der König selbst muſste ihn nehmen. 56)

Als Herzog *Bernhard II* ums Jahr 1019 Krieg wider Kaiser *Heinrich II* führte, wagte er nichts dabei. Aber *Heinrich* von Baiern wurde kurz vorher seines Herzogthums entsetzt, obgleich die Baiern ein altes Recht haben sollten, ihren Herzog selbst zu wählen.

Den militärischen Herzogstitel hatte *Hermann* schon längst geführt; die Markgrafschaft Sachsen besaſs er auch. Kann man es, nach der groſsmüthigen Denkungsart *Otto's*, für eine angemessene Belohnung erkennen, wenn er seinem vertrautesten Freunde, für die langjährigen Dienste, nur den herzoglichen Ländertitel und nicht viel mehr, als eine Statthalterschaft in Sachsen, auf den kurzen Rest seines Lebens verliehen hätte?

## §. 20.

## *Über das* LUDOLFINISCHE *Haus.*

Eine Uebersicht des sächsisch-herzoglichen

---

56) *Diploma* Henrici IV. *d.* 1064: «*Praedium quoddam, de quo advocatus meus, Udalricus, in placito comitis Bertholdi bannum acquisivit.*» Lünigs *spicileg. eccles. Continuatio I. p.* 23.

und kaiserlichen Stammes, wird Manches, was hier gesagt werden muſste, erläutern. Sie mag vorangehen:

**LUDOLF,**
Graf und Herzog in Sachsen. † 864.
Gem. Oda, Gr. Billungs Tochter. † 913.

Bruno, Herzog in Sachsen. † 880. — Otto, der Erlauchte, Herz. in Sachsen. † 912. — Luitgard.

(Kinder des Otto:)
Heinrich I. Herzog in Sachsen, 912. König, nach Konrad I. 919. † 936. — (Oda.)

(Kinder Heinrichs I.:)
Otto I. Kaiser. † 973. — Heinrich, Herzog von Baiern. † 955.

Otto II. Kaiser. † 983. — Heinrich der Zänker, Herz. v. Baiern. † 995.

Otto III. Kaiser. † 1002. — Heinrich II. Kaiser. † 1024.

*Ludolf*, der nicht unwahrscheinlich von demjenigen *Egbert* herstammt, welcher zu Karls des Groſsen Zeiten: Herzog der Sachsen zwischen Weser und Rhein, genannt wird, stand anfangs in Kriegsdiensten des Kaisers *Ludwig* des Frommen († 840) und wurde dann zum Grafen in Sachsen, mit herzoglicher Gewalt,



Digitized by Google

bestellt. 57) Sein Sohn *Bruno* folgte ihm, wenigstens als Heerbannsherzog, blieb aber, wie im J. 880 die Normänner das sächsische Heer überfielen, bei *Eppendorf*, unweit Hamburg, mit vielen Andern. Der jüngere Bruder, *Otto*, durch seine Schwester, *Luitgard*, ein Schwager des Königs *Ludwig* des Jüngern († 882), welchem Thüringen und Sachsen aus der Erbtheilung mit seinen Brüdern, Ludwigs des Deutschen Söhnen, zugefallen waren, wurde durch besondere Gunst dieses Königs, Herzog in Sachsen. 58)

Es war schon nach dem Antritt der Regierung des ostfränkischen Königs Konrad, als *Otto* der Erlauchte starb und seinem Sohne das Herzogthum hinterlieſs. Allein der König fürchtete sich, dem tapfern Herzoge die völlige Gewalt des Vaters anzuvertrauen. Heeresfürst (*dux*) war *Heinrich* damals und die väterlichen Allodien bekam er von Rechts wegen; aber die väterlichen Lehne (*beneficia*) erhielt er nur gröſstentheils, und zwar als ein freiwilliges

---

57) Roswitha, *ap. Leibn. II.* 319:
« *Gentis Saxonum mox suscepit comitatum,*
« *Ac cito majoris donatus munere juris,*
« *Principibus fit par, ducibus sed nec fuit impar.* »

58) Roswitha, *p.* 326:
« *Dux factus populi dono Regis Hludowici.* »
Eben so hieſs es auch von dem Vater, kurz vorher:
« — — *cujus dono Luidulfus*
« *Suscepit primum propriae gentis dominatum.* »

Geschenk des Königs. Einen Theil derselben behielt Konrad für sich. [59])

Aus diesen Hauptzügen wird es klar, daſs der ludolfinische Stamm, so billig, nach seinen Verdiensten um den Staat, der damals benachbarten Völkern beständig ausgesetzt war; so rathsam, bei den groſsen Allodien, die er in Sachsen besaſs, es seyn muſste, ihm die herzogliche Würde nicht zu entziehen; daſs dennoch dieser Stamm niemals ein eigentliches Erbrecht am Herzogthum Sachsen gehabt hat.

## §. 21.

*„Henricus, qui primus libera pote-*
*„state regnavit in Saxonia.“*
*Witichind. p. 634.*

Die Erklärung dieser Stelle verwebt sich natürlich in den gegenwärtigen Stoff. Sie scheint mir aber so schwer nicht, als man sie gewöhnlich genommen hat. [60])

---

59) Witichind. *p.* 635: « *Rex autem veritus est ei « tradere omnem potestatem patris. Quo factum est, ut in- « dignationem incurreret totius exercitus saxonici.* » etc. Dithmar. *Merseb. Wagn. p.* 6. *Leibn. p.* 325: « *Haeredi- « tatem jure, et maximam beneficii partem gratuito « regis suscepit ex munere, et quod ei defuit, cum suis « omnibus aegre tulit.* »

60) Der *Annalista* Saxo, *p.* 244, bemüht sich, sie durch eine andere Stellung der Worte zu erklären: « *Henricus I. hu-*

Digitized by Google

Nach Konrads Tode wurde *Heinrich I* zum König von Deutschland erwählt. Was er und seine Vorfahren bisher immer nur durch Verleihung der karolingisch-ostfränkischen Könige und unter fortdauernder Abhängigkeit von ihnen, gehabt hatte, nahm er nun von sich selbst. Er erkannte keinen mehr über sich. Heinrich war der erste freie oder unabhängige Selbstherrscher in Sachsen.

Ein eben so freier Beherrscher war sein Sohn *Otto I.* Beide waren es als Oberherren. [„*nisi Caesarem.*“] Das waren ihre Vorfahren, nach Karl dem Groſsen, niemals gewesen.

Wollen wir nun noch einmal auf die Vergleichung zurücksehen, die Adam von Bremen aufstellt, so werden wir sie aus einem richtigern Gesichtspunkte nehmen: Vor *Hermann* gab es schon Herzoge von Sachsen; aber keinen besondern Erbherzog, kein selbstständiges erbliches Herzogsland.

## §. 22.

## „*Tutelae vicem in Saxonia.*“

Das herzogliche Amt in Sachsen. Denn die ersten Pflichten eines Herzogs in Friedens-

---

«*jus nominis coepit potestate libera, primus de Saxo-*«*num natione regnare.*» Er hat aber ihren Sinn nicht gefaſst.

zeiten, bestanden, ausser dem oberſten Richteramte, darin: daſs er ſicheres Geleit gewähren, die Kirchen beſchützen und überhaupt den Landfrieden handhaben muſste. Wir können uns über die richtige Auslegung dieſer Worte ſchon allein aus der Verbindung im Texte unterrichten. Der Chroniſt ſagt uns gar zu deutlich, was Otto thun wollte und was bisher nicht geſchehen war, und von welcher Nothwendigkeit er ſich überzeugt hatte; Er ſchlieſst, nachdem er die frühern Umſtände gemeldet hat, gar zu beſtimmt mit dem Reſultat: *Ducatum meruit Saxoniae*, als daſs wir hier an etwas anders, als an die Errichtung eines beſondern Herzogthums denken könnten. Man verſtellt Sinn und Worte, wenn man leichthin zu leſen geglaubt hat: *Saxoniam in tutelae vicem.* [61]) Aber daraus iſt vermuthlich die falſche Meinung von einem bloſs ſtatthalteriſchen Herzogthum entſtanden.

---

61) Wie Möſer in der *Osnabr. Geſchichte, Th. II. S.* 188, wo er daraus folgert: Hermann habe das Herzogthum in *tutelae vicem, en Lieutenance,* erhalten. Ueberhaupt läſst ſich dieſer verdienſtvolle Hiſtoriker mehrmals von einem gewiſſen Widerwillen gegen das billingſche Fürſtenhaus leiten. — Ebendaſelbſt will er die Worte *Dithmars, p.* 337: « *ad menſam loco imperatoris ſederet,* » nicht vom kaiſerlichen, ſondern von einem erzherzoglichen Range gelten laſſen, damit er nur *Hermann* um eine Stufe niedriger ſtellen könne. — S. 27. 190. vermuthet er unter dem Grafen Bernhard, wider deſſen Anmaſsungen K. Heinrich Schutz ertheilen muſste, den Herzog *Bernhard II,* da doch nur von einem weſtfäliſchen Gaugrafen (Gebhards Vater) die Rede iſt.

Digitized by Google

## §. 4.

## „*Vices praefecturae.*“

*Praefectus* ist eine allgemeine Bezeichnung des höhern Staatsbeamten; besonders aber wird das Wort häufig vom Amte der Gaugrafen, auch der Burggrafen, gebraucht. So kommen *principes et praefecti provinciarum,* beim J. 852 vor. (*Annal. ap. Pithoeum*, *p. 48.*) In alten Formeln heiſst es: *Quod comites et praefecti in seculo, hoc episcopi caeteri in ecclesia explent.* (Eccardi *leg. Franc. Sal. p. 234.*) Egbert wird abwechselnd *praefectus* und *comes* genannt. (*Vita S. Idae*, *Leibn. I. 172.*) und der Bezirk eines Grafen: *comitatus seu praefectura.* (Leibn. *I. 316.*) *Praefecti urbium* und vom Grafenamte: *potestas praefectoria*, kommen in den corveyschen Annalen vor. (Witichind. *p. 647. 653.*)

Der Mangel an Urkunden aus jener Zeit ist zu groſs, als daſs sich bestimmen lieſse, in welcher Gegend *Hermann* seine ersten Aemter verwaltet hat. Wahrscheinlich da, wo die Familie am stärksten begütert war, wie im Bardengau. Vermuthlich ist auch er der Graf Hermann, der beim J. 940 im *Wetigau* (*Huetigo*) vorkommt. [62]). — Er muſs ferner das

---

62) J. F. Falcke *Cod. tradit. Corbej. p.* 209. Die Hauptbestandtheile des *Wetigau* sind in der Grafſchaft Pyrmont und in den lippe-detmoldschen Aemtern Blomberg und Schieder, an der Emmer, zu suchen.

Pfalzgrafenamt verwaltet haben, wie sich aus den vorhin angeführten Rechtshändeln schlieſsen läſst. Daſs aber *Hermann*, als Herzog, zugleich Burggraf in Magdeburg gewesen sei, ist eben so unwahrscheinlich, als unerwiesen.

Digitized by Google

# II.

## Die Regierungsfolge
der
# Herzoge von Sachsen
aus dem Billingschen Hause.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Regierungsfolge

der

# Billingschen Fürsten.

Wer die Geschlechtstafeln und Geschichtbücher, welche von dieser fürstlichen Familie handeln, genauer ansieht, wird bemerken, daſs sie sehr verschiedene Zeitangaben enthalten. Bei den Herzogen *Bernhard II* und *Otto*, weichen sie um drei Jahre von der Wahrheit ab. In der irrigen Voraussetzung, daſs im Jahr 1061 kein anderer Herzog dieses Namens gelebt habe, wird *Otto von Nordheim* zum Herzog von Sachsen gemacht. 63) Es ist also die Darstellung der Regentenfolge des *sächsisch - billing-*

63) *Origin.* Guelf. *IV.* 480. * Ueberdem ist es eine irrige Ansicht, daſs von dem damals in zwei Theile geschiedenen Sachsen, *Westfalen* und *Engern* dem billingschen Stamme, *Ostfalen* aber *Otto* von Nordheim zugefallen sei, wie oft auch Andere es nachgeschrieben haben. Das wahre Verhältniſs der Sache wird sich bei Herausgabe der sächsischen Fürstenchronik zeigen. (Denkm. bill. Fürsten. *mst.)*

Digitized by Google

*schen Stammes*, mit erwiesenen Todesjahren, eine unerläſsliche Vorarbeit.

## §. 1.

## *Graf* Billing.

### † *26 Mai 967.*

Die Beweise über Ihn muſs ich einer besondern Abhandlung (Note 1.) vorbehalten. Wir können nur diesen Grafen als den Stammvater unserer Fürsten mit Gewiſsheit annehmen. 64) Viele andere Personen, die man in die altsächsischen Geschlechtstafeln gebracht hat, beruhen auf *Eccard's* und *Falcke'ns* gewagten Schluſsfolgen.

Man hat ihm folgende Ahnherren gegeben:

**AMALUNG,**
(od. Amalwin) am Hofe Karls
d. Gr. 785. † um 811.

Rudrat. | Billung, ein sächs. Graf. Gem. Aeda. | Bennicho, oder Bennith, lebt 812.

Oda. geb. 806. † 913. Gem. Ludolf, Graf und Herzog in Sachsen. † 864.

64) *Sächs. FürstenChronik. mst.:* « *Hermanno, viro* «*egregio, filio comitis Billingi, ..... terram libe*«*raliter commisit.* »

Ein älterer *Wichmann* ſoll nun *Benniths* Sohn und des Grafen *Billings* Vater geweſen ſeyn. — Jene Genealogie iſt an ſich richtig und dieſe Abſtammung, nach Zeitfolge, Namen und Familiengütern zu urtheilen, nicht ohne Wahrſcheinlichkeit; aber erwieſen iſt ſie nicht.

### §. 2.

## *Hermann, Herzog von Sachsen.*
### † *27 März 973.*

Den Todeſtag dieſes Stifters giebt das *Nekrolog. San* Michael. *mſt.*: „*VI. Kalend. April. ob. Hermannus primus dux Saxonie, fundator hujus cenobii.*" und das Todtenbuch des mit dem hieſigen verbrüderten Kloſters *Möllenbeck*, bei Schannat, *vindem. literar. I. 139.*[65])

Das Jahr ergiebt ſich ſchon aus dem bekannten Umſtande in Witichindi *annal. Corbej. I. 662*, daſs ſein Tod kurz vor dem des Kaiſers *Otto I.* († 7 Mai 973) erfolgt iſt; aber beſtimmter aus dem *Necrol.* Fuld. *Leibn. III. 764.*

Er ſtarb in *Quedlinburg* und wurde zu *Lüneburg* begraben, wiewohl ihm der damalige

---

65) In Dithmari *Merſeb. chron. ed. Wagn. p. 37,* fehlt die Zahl der Kalenden, *VI.*

Bischof *Bruno* von Verden, sein Blutsfreund [66]), der ihn vorher in Bann gethan hatte, anfangs das Begräbniſs in der Kirche verweigerte. — Welchen Werth der Kaiser auf ihn setzte, bezeugt der corveysche Annalist: „*Tristis autem illa loca perambulabat* (Otto Imperator), *obitu optimi viri Ducis Herimanni, qui prudentiae ac justitiae miraeque vigilantiae in rebus civilibus et externis, cunctis retro mortalibus aeternam reliquit memoriam.*“

§. 3.

## *Herzog* BERNHARD *I.*

† *9 Febr. 1011.*

Im hiesigen Todtenbuche, *V. Idus Februar.* ist sein Name von einem Unkundigen ausgelöscht und erst von einer Hand des XIV Jahrhunderts wieder eingetragen. Tag und Jahr sind indeſs gar nicht zweifelhaft. *Annal.* Hildesh. *Leibn. I. 723*, und *Necrolog.* Hild. *I. 763. Chron.* Quedlinb. *II. 288. Necrolog.* Fuld. *III. 766. Vita* Meinw. *I. 524.*

66) Dithmar. *Merseb. p.* 37. Man hält diesen *Bruno*, wie auch den Bischof *Ludolf* von Osnabrück, für Brüder des Grafen *Ekbert* des Einäugigen, der im J. 994 starb. H. Meibom's *Walbeck. Chronik, S.* 182.

## §. 4.
## *Herzog Bernhard II.*
### † *29 Juny 1059.*

Der Tag ist noch in keinem andern Nekrologium, als in dem hiesigen, gefunden: „*III Kalend. Julii o. Bernhardus dux. Sicud abbati.* †.“

Ueber das Jahr beginnt nun der Streit, eben weil man den Tag nicht gekannt hat. Adam. *Bremens. L. IV. c. I.* sagt: „*Anno Pontificis nostri* [Adalberti] *XVII. Bernardus Saxonum dux obiit, qui a tempore senioris Libentii jam per XL annos Slavorum res atque Nordalbingorum, ac nostras, strenue administravit.*“ — Da nun der Erzbischof *Adalbert*, nach *Albrands* Tode, am 15 Apr. 1043, sein Amt antrat, so läuft sein XVII PontifikatsJahr vom 15 Apr. 1059 — 1060. (Lambec. *Chronol. p. 160.*) Folglich ist der Herzog im J. 1059 gestorben. Das ist ganz klar und wird vom *Annal.* Saxo, *p. 491* ausdrücklich bestätiget.

Aber was bedeuten die vierzig Jahre, da doch der Herzog, seit dem Tode seines Vaters, im Febr. 1011, wirklich über acht und vierzig Jahre regiert hat?

Lambeck hat sich schon an diesem Ge-

genstande versücht. [67]) Er will durchaus den Adam von Bremen berichtigen und statt XVII und XL, die Zahlen XIX und LI gelesen wissen, um *Bernhards* Tod ins Jahr 1062 zu bringen. — Vergebliche Mühe. Die Sache klärt sich völlig aus der Zeitgeschichte auf.

*Bernhard II* lebte anfangs in Fehden mit dem Kaiser *Heinrich II;* aber im Jahre 1019, auf der *Schalksburg* (*Hausberge* an der Weser) erfolgte die Aussöhnung, und zwar durch Vermittlung des Erzbischofs *Unwan* von Bremen. *Annal.* Hildesh. *Leibn. I. 724.* Adam. *Brem. L. II. c. XXXIII.* Die Wenden, unter Benutzung jener Umstände, waren ebenfalls aufgestanden, aber auch sie wurden, bald nach dieser Aussöhnung, beruhigt. [68]) Hier sind also richtig vierzig Jahre gezählt.

Unerklärbar indeſs bleibt der Zusatz: *a tempore senioris Libentii*, denn er paſst auf keine Weise in die Zeitrechnung. *Libentius I* war

---

67) Pet. Lambecii *rer. Hamburg. L. II. p.* 161.

68) Adam. *Bremens. l. c.* « *Moxque favente Unwano,* «*Slavis tributo subjectis, pacem reddidit Nordalbingis* «*et matri Hammaburg.*» Dies letzte sind die *res nostrae.* Mir scheint es auffallend, daſs *Adam* mit den Worten, deren er sich vorhin bei den 40 Jahren bediente, sich auf diese Stelle bezogen hat. — *Helmold* schreibt die Worte nach und bemerkt dann, daſs nachher, auf dem Reichstage zu *Werben*, alle wendischen Fürsten gehuldigt hätten. Helmoldi *chron. Slavor. L. I. c. XVII. 5. c. XVIII. 5.*

Erzbiſchof von Hamburg in den Jahren 988 bis 4 Jan. 1013; *Libentius II* aber von 1029 bis 25 Aug. 1032. Die Worte enthalten daher eine offenbare Unrichtigkeit und man darf ſie unbedenklich, als Einſchiebſel eines ſpätern Abſchreibers, verwerfen, zumal der Verfaſser der ſächſiſchen Fürſtenchronik, der in vielen Stellen zeigt, daſs er den Adam von Bremen vor ſich gehabt, dieſen Zuſatz nicht kennt. [69])

## §. 5.

## *Herzog* ORDULF *oder* OTTO.

*† 28 März 1071.*

Das Lüneburgſche Nekrologium meldet uns den Tag: „*V Kalend. Aprilis o. Ordulf dux, pater M. d. Sicut abbati.* †.“

Der *Annalista* Saxo, *p. 505.* ſetzt ſeinen Tod in das Jahr 1071, und er iſt von allen Chroniſten, welche das beſtimmte Jahr angeben, der älteſte. [70]) Adam. *Bremens. L. IV. c. XIII.*

69) Sie ſagt bloſs: «*Poſthac dux Bernhardus, qui res* «*Saxonum et Slavorum quadraginta annos ſtrennue am*-«*miniſtravit, defunctus eſt.*»

70) Die *Annal.* Islandor. *regii, ap. Langebeck, III.* 45. erzählen: «*1072 ob. Adulfus* (Advlfr) *Brunsvigaë dux,* «*qui Ulfhildam, S. Olavi regis filiam, in matrimonio ha*-«*buit.*» Sie sind erſt im XIII Jahrhundert zuſammengetragen.

bezeugt: „*Dux noster Ordulfus, in vanum saepe contra Slavos dimicans, per duodecim annos, quibus patri supervixit etc.*“ Wir haben bei dem vorhin bewiesenen Todestage des Vaters, einen vesten Punkt. Vom 29 Juny 1059 bis 28 März 1071, laufen 11¾ Jahre; der Chronist nimt, wie gewöhnlich, die runde Zahl: Er hat den Vater zwölf Jahre überlebt. — Damit ist schon der Beweis geführt.

Aber man setzt ihm Zweifel entgegen, die aus dem Wege geräumt werden müssen.

1. Lambert *von Aschaffenburg* (*ap. Pistor. I. 192. ap. Kraus. p. 92.*) äussert, bei dem Jahre 1073, vom Herzog *Otto*: „*qui superiore anno decesserat.*“ Das scheint 1072 zu seyn. Da aber Lambert, wie sich in dem folgenden Aufſatze zeigen wird, das Jahr 1073 schon mit Weihnacht 1072 angefangen hatte, so sagt er, indem er auf diesen Anfang zurücksieht, ganz richtig: der Herzog sei im vorigen Jahre (1071) gestorben. 71)

2. Eine Schenkungsurkunde *Heinrichs IV* dem SwibertsKloster in Kaiserswerth, am 29 Dec. 1071 ausgestellt, 72) erwähnt mit den Worten:

---

71) Daſs die bald nachher (*ap. Kraus. p.* 94.) vorkommenden Worte: « *quia, sicut supra memoratum est,* « *dux Otto paulo ante humanis rebus excesserat,* » nichts verändern, sondern bloſs eine Beziehung auf jene Stelle sind, ist klar genug.

72) Bern. Pezii *thesaur. anecd. T. VI. P. I. p.* 258.

„*Ducibus quoque Rudolfo Alemanniae et Welfone Bavariae, atque Ottone Saxoniae,*“ ohne Zweifel keines andern, als unseres Herzogs *Otto*. Es darf aber nicht überſehen werden, daſs alle die geistlichen und weltlichen Personen, welche darin aufgeführt sind, keineswegs als Zeugen, sondern nur als Verwender für die Sache (*opitulantes*, *subvenientes*), vorkommen. Man überhäufte die Urkunden mit solchen Namen, weil die Vorsteher der Klöster eine Ehre darin setzten, recht viele vornehme Gönner gehabt zu haben, deren mancher schon Jahre lang zuvor eine Verwendung zugesagt haben mochte. Daſs also damals *Otto* noch gelebt habe, beweiset die Urkunde nicht. [73])

---

und *Orig.* Guelf. II. 417. Das oben bemerkte ist das wahre Datum der Urkunde, da sie « *IV. Kalend. Jan. M. LXXII. Indict. X. Anno ordinat. XVIII. Regni XVI.* » gegeben ist. *Heinrich IV.* ist am 17 July 1054 gekrönt und folgte dem Vater am 5 Oktob. 1056. Sein 18 Krönungsjahr war also mit dem 17 July, und sein 16 Regierungsjahr mit dem 5 Oktober 1072 geschlossen. Die X Indiction hatte mit dem 1 September 1071 den Anfang genommen. Georgisch hat das Diplom um ein Jahr zu spät eingeschaltet; damals war Heinrich in Bamberg.

73) Wenn man nicht genauer prüfen wollte, so würde man dieser Urkunde eine andere desselben Jahres entgegenstellen können, worin Otto's Sohn, *Magnus*, schon Herzog genannt wird. Sie ist vom Bischof *Benno* in Meissen und steht in Schöttgens *und* Kreysigs *diplomatischen Nachträgen*, *Th. VII. S.* 387: « *Praesente rege Heinrico ....* « *Ottone duce Bawariorum, Magno Saxonum duce etc.* « *Anno M. LXXI. Indict. X. Anno ordinat. D. Heinrici IV.* « *regis septimo decimo, regni vero quinto decimo.* » Sie

Andere Zweifel, die noch einer Widerlegung bedürften, sind mir nicht bekannt; wohl aber läſst sich aus dem Gange der Geschichte, aus der zeitgemäſsen Folge der Begebenheiten zwischen *Heinrich IV* und den Sachsen, in den Jahren 1070 — 1073, überzeugend darlegen, daſs der Tod *Otto's* zu keiner andern Zeit, als im Vorjahre 1071, erfolgt seyn kann.

## §. 6.

## *Herzog Magnus.*

*† 23 Aug. 1106.*

Ueber das Jahr und den Tag treten hier keine Zweifel ein. Das *Nekrolog. S.* Michael. hat beide: „*X Kalend. Septembr. o. Magnus*

---

müſste folglich, nach dem, was in der vorigen Anmerkung gesagt ist, in einen der drei letzten Monate des Jahrs 1071 gesetzt werden. Wirklich war auch *Heinrich* im Herbst d. J. in Meissen. (Lambert. *p.* 76.) Allein damals war schon *Welf* Herzog von Baiern und der entsetzte Otto von Nordheim und Prinz *Magnus* befanden sich in königlicher Gefangenschaft auf der Harzburg, seit dem 14 Juny 1071. Es müssen daher nothwendig hier frühere Dinge mit späteren vermischt seyn. Die Urkunde ist sonst merkwürdig, weil man in den Worten: «*quidam liber homo, Bor vocitatus, natione Slavus,*» einen Adelstand unter den Sorben gefunden hat.

Daſs die Abschreiber der Urkunden sich die Freiheit genommen haben, die ihnen bekannten späteren Titel einzuschieben, beweist auch ein Stück vom J. 1069, in den *Orig.* Guelf. *IV.* 550, wo *Magnus* schon *venerandus dux* genannt wird. Doch ist hier bei den Zahlen mehr als eine Erinnerung zu machen.

Digitized by Google

„*dux. anno domini M. c. VI.* †. *Parce m. dici-*
„*tur.*“ Der sächsische Annalist hat dies Jahr eben so richtig, wie die Todesjahre der vorigen Herzoge angemerkt.

*Magnus* war, nach beinahe anderthalb hundert Jahren, der letzte Herzog von Sachsen aus dem Billingschen Stamme. Die Erbländer fielen, nach ihm, an seine beiden Töchter. *Wulfhild* brachte ihren Antheil dem Guelfen, Herzog *Heinrich* dem Schwarzen, zu; *Eilika* den ihrigen dem Askanier *Otto*. — Das Herzogthum, mit der überelbischen Markgrafschaft, nemlich Holstein und Stormarn, erhielt Graf *Lothar* von Süpplinburg, welcher bald darauf dem Grafen Adolf von Schauenburg diese Mark überlieſs und 1127, als römischer König, mit dem Herzogthum Sachsen seinen Schwiegersohn, *Heinrich* den Stolzen, belehnte. Lothars Tochter, *Gertrud*, brachte zugleich diesem das Land an der Ocker, Leine und Weser zu. — So waren in dem Stamme der Guelfen die altsächsischen Erbländer vereinigt.

Digitized by Google

Digitized by Google

# III.

## Ueber die Zeitrechnung

des Geſchichtſchreibers

## Lambert von Aschaffenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Die Zeitrechnung

## Lambert's von Aschaffenburg.

---

§. 1.

Es ist die Behauptung öffentlich aufgestellt, daſs Lambert von Aschaffenburg in seinen Annalen eine eigenthümliche Zeitrechnung beobachte. Bei der Frage: in welchem Jahre der Herzog *Ordulf* oder *Otto* von Sachsen gestorben sei? ist dieser Gegenstand besonders zur Sprache gekommen. [74]) — „Er ist, sagt man, im Jahre 1073 gestorben, weil Lambert bei dem Jahre 1073 von ihm meldet: *qui superiore anno decesserat*, und weil das, was dieser Geschichtschreiber nach der Jahrzahl 1073 anführt, alles nach Weihnacht desselben Jahres [und im

---

74) *Untersuchung der Regierungsfolge der* Holsteinschen *Fürsten aus dem* Billingschen *Stamme, vom Prof.* Wilh. Ernst Christiani *in Kiel*, bei Gelegenheit der Geburtstagsfeier des damaligen russischen Grosfürsten Paul, im J. 1771. « Es sei nicht zu begreifen, setzt der Verf. hinzu, wie « Andere das Jahr 1071 oder 1074 angeben könnten. » Er hat auch seine Behauptung in der *Geschichte der Herzogth. Schleswig und Holstein*, *Th. I. S.* 173 wiederholt und sein Werk nach diesem System bearbeitet.

Digitized by Google

darauf folgenden Jahre, bis Weihnacht] geschehen ist. Denn er fängt die Erzählung, seiner Gewohnheit nach, mit der Feier des Weihnachtfestes von 1073 an, gedenkt darauf des folgenden Ostern- und Pfingstfestes, d. i. vom Jahre 1074, und sodann des im vorigen Jahre verstorbenen Herzogs von Sachsen; woraus erhellet, daſs unter dem vorigen Jahre, 1073 zu verstehen sei und dieser Schriftsteller mit Adam von Bremen genau übereinstimme."

Diese Meinung verdient um so mehr eine genaue Untersuchung, weil sie Nachfolger gefunden hat. Die Sache ist auch nicht unbedeutend; denn wenn die Behauptung richtig ist, so rücken alle Begebenheiten des XI Jahrhunderts wenigstens um ein Jahr vorwärts und die chronologischen Beweise für eine besonders wichtige Periode in der deutschen Geschichte, welche wir bisher aus einem der vorzüglichsten unserer Geschichtschreiber genommen haben, können nicht ferner bestehen. —

Sie fällt aber als völlig unhaltbar zusammen. Ich getraue mir, die Beweise darüber darzulegen. — Was den Herzog *Otto* besonders betrifft, so habe ich über ihn schon in der vorigen Abhandlung §. 5 das Nöthige gesagt.

§. 2.

Es ist eine sehr gewöhnliche Weise vieler allgemeinen Geschichtschreiber des Mittelalters,

daſs sie das Jahr mit dem W e i h n a c h t s f e s t e, oder dem 25 December, anfangen. Man schlage *Regino*, *Sigebert* von Gemblours, *Hermann*, *Berthold*, den sächsischen *Chronographen* und *Annalisten* u. a. m. auf, und man wird ganze Reihen von Jahren finden, wo die Bemerkung des Orts, an welchem Kaiser und Könige dies Fest gefeiert haben, die erste Thatsache ist. Die drei hohen Feste waren der Nation in politischer Rücksicht merkwürdig. Hier wurden nicht blos Schenkungen und Begnadigungen ertheilt, oder Kirchen geweihet; sondern hier wurden die wichtigsten Staatsgeschäfte entschieden, fürstliche Händel geschlichtet, Herzogthümer vergeben, Kriege beschlossen. Das Fest der Menschwerdung (*incarnationis dominicae*, anfangs der 25 März) war aber den Christen die erste aller H o c h - zeiten. (*festorum metropolis.*)

§. 3.

Diese Art zu zählen kam in Deutschland ums Jahr 950 auf. Man findet einige Stellen deutscher Chronisten, wo ausdrücklich gesagt wird, daſs Weihnacht der Jahresanfang und der Tag vor Weihnacht (*vigilia*) der Jahresschluss sei. [75])

75) W i p p o *in vita Conradi Sal. ap. Struv. III.* 481:

Lambert von Aschaffenburg beobachtet eben diese Zählungsweise sohon beim Jahre 1001. Es kommt nur darauf an, zu wissen: wie er denn dabei, besonders in den Jahren, wo er umständlicher wird, seit 1043, eigentlich rechne? — Wenn er z. B. sein historisches Jahr 1073 mit dem ins Jahr 1072 gefallenen Weihnachtstage anfängt, so setzt er der gewöhnlichen Zeitrechnung 7 Tage zu; fängt er aber dasselbe mit Weihnacht 1074 an, so hat er offenbar elf Monate und 24 Tage des bürgerlichen Jahres ausgelassen. —

Der Annalist selbst wird unsere Zweifel lösen.

## §. 4.

Beim Jahre 1043 meldet uns Lambert den Tod der Kaiserinn *Gisela.* — Sie starb auch am 15 Febr. 1043. *Nekrolog.* Fuld. *Leibn. III. 768.* Marian. *Scot. ap. Pistor. I. 450.* Hermann. *Contract. h. a.*

Ao. 1044: *Dietmarus Hildinesheim. epi-*

---

«*Natalem Domini celebravit inchoante anno dominicae incarnationis M. XXVIII.*» Bruno *de bell. Sax. ap. Freher. I.* 110: «*Kal. Febr. cum dominicae incarnationis annus M.LXXIV. nuper inceptus ageretur.*» Ibid. I. 119: «*Natalis Domini festivitas, ubi 1076 annus ab incarnatione Dom. inchoatur.*» *Apolog.* Henrici *IV.* ibid. 218: «*Dimicatum est in ipsa nativitatis Dom. vigilia . . . quando terminum accepit annus ab incarn. Dom.* 1088.»

*scop. obiit.* — So bestätigen es die *Annal. Hildesh. I. 730.*

Ao. 1047: *Rex natalem Dom. Romae celebravit.* — Der König war auch noch im Februar 1047 zu Capua, nachdem er Weihnacht 1046 in Rom gefeiert hatte. Aber am 2 und 9 Januar 1048 hielt er sich in Merseburg und Mühlhausen auf. *Urk. bei* Georgisch.

Ao. 1051: *Bardo archiepiscop. decessit.* — Er starb im Juny 1051. *Nekrol.* Fuld. Marianus Hermann. *Contr. h. a.*

Ao. 1054: *Leo nonus Papa quievit in Domino.* — *Nekrolog* Fuld. *h. a.*

Ao. 1063: *Rex Pentecosten* (Jun. 8) *Goslariae celebravit.* — Ein Diplom daselbst vom 14 Juny 1063. Georgisch.

Ao. 1066: *Rex natalem Dom. Goslariae celebravit, ubi ab ipso jam initio autumni se continuerat.* — Diplome im M. Oktober 1065 daselbst ausgestellt, bei Georgisch.

Ao. 1071: *XXX mansos monasterio Herveld. tradidit in Mertenefelt.* — Die Schenkung ist vom 31 July 1071. Wenck's *hess. Landesgesch. B. III. Urkundenb. S. 60.*

Ao. 1072: *Ascensionem Dom.* (Mai 17) *Goslariae, Pentecosten* (Mai 27) *Magdaburg celebravit.* — Aber am 25 Mai 1073 war Heinrich IV in Augsburg. Georg.

Ibid. *Rex natalem S. Jacobi* (Jul. 25) *Wormatiae celebravit.* — Dagegen befand er

sich am 25 Jul. 1073 auf der Harzburg. Georgisch.

Ao. 1073: *Pentecosten in Augusta celebravit.* — Heinrich stellte auch hier am 25 Mai 1073 ein Diplom aus; aber am 25 Mai 1074 war er in Regensburg.

So sind hier Beispiele aus allen Decennien gesammelt und alle sind mit Bestätigungen aus Diplomen und Zeitgenossen belegt. Es wäre leicht, eine noch gröſsere Zahl in solche Vergleichung zu stellen; aber es würde Ueberfluſs seyn.

## §. 5.

Wenn die aufgestellte Behauptung richtig wäre, so würde überdem sich noch eine neue Schwierigkeit zeigen: wir müſsten dann mehrmals annehmen, daſs unser Annalist mit sich selbst im Widerspruch stände. Solche Fälle sind aber ganz vorzüglich entscheidend für die Identität der Jahre. Ich will sie anführen:

Beim Jahre 1066 wird erzählt, daſs der Erzbischof *Eberhard* von Trier, am Ruhetage vor Ostern (*in sabbatho sancto*) gestorben sei. Noch bestimmter meldet dessen Tod „*XVII Kalend. Maji, sabbatho sanctae Paschae,*“ Hermann *Contractus beim J. 1066.* — Nun fiel aber der 15 April in keinem der nähern Jahre auf ein anderes, als das, welches Lambert angezeigt hat.

Ferner beim J. 1074: „*Regina.... II. Idus* „*Februarii, feria IV. peperit filium.*" — Der Kalender weiset ebenfalls aus, daſs weder im vorhergehenden, noch im folgenden Jahre, der 12 Februar auf eine Mittwoche fiel, sondern nur im J. 1074.

Ebendaselbst lesen wir: „*Nativitas erat b.* „*Georgii mart. qui eo anno IV. feria hebdo-* „*madae paschalis obvenerat.*" — Der Georgentag oder der 23 April fiel aber nur im J. 1074 auf die vierte Ferie der Osterwoche. [76])

Damit sind wir geradezu darauf hingewiesen, welche Zeitrechnung wir annehmen müssen.

## §. 6.

Nicht so folgerecht, als dieser Annalist, ist der Schriftsteller selbst, welcher jene Meinung auf die Bahn gebracht hat. Er setzt z. B. die Schlacht bei *Hohenburg* an der Unstruth, ins Jahr 1075 und Heinrichs Unterwerfung zu *Canossa*, ins Jahr 1077. [77]) Niemand wird das bezweifeln; aber er führt zum Beweise bloſs den

---

76) Man wird mir nicht entgegensetzen, daſs ein zweiter Georgentag auf den 24 April falle; denn dieser ist weniger allgemein, als jener, welchen die Martyrologien und der Römische Kalender annehmen. Für jenen entscheidet auch hier die beigefügte Osterwoche unbedingt.

77) Christiani's *Geschichte von Schleswig und Holst. Th. I. S.* 177. 178.

Digitized by Google

Lambert von Aschaffenburg an. Wäre seine Behauptung richtig, so müſsten beide Begebenheiten in die nächstfolgenden Jahre fallen. —

Mit wenigen Worten also: Lambert versteht unter dem Jahre, welchem er die Zahl vorsetzt, unser bürgerliches Jahr derselben Zahl; Er fängt es aber, nach damaliger Weise, um sieben Tage früher, mit der letzten Woche des abgelaufenen Jahres, an.

Digitized by Google

# IV.

## Lehnbrief

über

# STÜBECKSHORN.



Digitized by Google

Digitized by Google

# Lehnbrief

## Herz. Wilhelm des jüngern zu Braunschweig und Lüneburg, über den Meyerhof zu Stupshorn.

[Nach dem Original vom 15 Aug. 1573.]

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Jünger, Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg. Thun kundt vnd bekennen hiemit jegen Allermenniglichem, das wir *Hansen Meiger* zum Stupshorn, alſs den eltiſten mitt zubehueff seiner Vettern *Lutken Hansen* vnd *Carsten Joachims* seligern Sohn vnd ihre Man Leibs Erben die rechten Linien dael, mit dem Meigerhoue zum *Stupshorn* vnd mitt deselbigen Hofes Zubehorung, als nemlich dren Koten, da gemelter Meiger von der ersten zu *Demerdinge* hatt vier Schilling oder ein Schwein vnd ein Hon, vnd einen Tag zu arbeiten, von der andern Koten alſs zu *Wolteringe* vier Schilling vnd vier Honer, von der dritten alſs zu *Ditmaring* vier Schilling vnd ein Hon vnd einen Tag zu arbeiten, noch mit einem wüsten Houe zu dem *Northdoye* den ehr itzundt vnderhenden vnd in

Brauchung hatt vnd vns dauon jherlichs funfzehen Schilling gibt, weil ehr unbebawet wen wir ihnen aber bebawen lassen würden, wer den darauf wohnen würde, der soll dem gemeltem vnserm Meiger jherlichs sechs Himpten Roggen geben; noch mit dem Houe zu *Abelinbeke* vnd dem Houe zu *Alechte* die ihme einen Tag in der Erndte arbeiten moten, belehnet haben vnd belehnen ihnen mit diesem obgeschrieben Gutern hiemit jegenwertigen in Krafft und Macht dieses Brieſs, also daſs ehr sich deſs soll vnd mag zu genieſsen haben, mit alle ihren Zubehorungen vnd Gerechtigkeiten in Holtze, Velde, Wasser, Wischen und Weiden, wie die dartzu von Alters her allerfreyhest gehoret haben vnd jegenwertigen horen; Vnd wir gemelter Furst wollen gedachten *Hansen Meiger* solches Houes vnd guter Rechte bekennige Herrn vnd Warende wesen vor aller rechten Ansprache, wur, wann vnd wie oft ihme deſs zu thun sein würde vnd ehr daſs von vns eſschet oder eſschen lasset, one alle Geuerde.

Deſs zu Vrkunde haben wir diesen Brieff mit eigen Handen vnderschrieben und vnser furstlich Ingesiegell wissentlich daran heissen hengen. Der gegeben nach Christi vnsers Herrn Gepuert im tausendt funffhundert vnd drej vnd siebentzigisten Jhare, Sonnabends nach Laurentij.

Wilhelm d. Jüng. H. z. B. vndt Lnb.
muppria.

Digitized by Google

## V.

# Stiftungsbrief

über

# das Fräuleinkloster Lüne.

Digitized by Google

Diese Urkunde befindet sich in einem, am Ende des XV Jahrhunderts geschriebenen, Buche des Klosters, auf Pergament, in Quartformat, unter dem Titel: *Statuta monasterii in Lune.*

Um welche Zeit der hier vorkommende Abt *Wulfram* gelebt habe, läſst sich ungefähr bestimmen, da sein Vorgänger *Anno,* 1135, und sein Nachfolger *Gotschalk,* 1158 in Urkunden genannt werden. *Marquard* kommt 1158 — 1170 vor und *Berthold* starb zu Accaron am 24 July 1172.

Der Bischof *Hermann* zu Verden lebte 1148 — 1167, und sein Nachfolger *Hugo* starb am 1 März 1180.

Herzog *Heinrich* der Löwe erscheint hier zum letzten Mal in einer sächsischen Urkunde, vor seiner Abreise ins heilige Land.

Digitized by Google

## *Hugo's, Bischofs zu Verden, Stiftungsbrief des Klosters Lüne.*

D. 9. Januar. 1172.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Hugo Dei gratia *Verdensis* ecclesie episcopus universis in Christo tam presentis quam futuri temporis fidelibus. Notum sit omnibus hec scripta legentibus, qualiter beate memorie fideles hunc locum inchoauerint uel eciam beneficiis ampliauerint et excoluerint.

Domino *Wlframmo Luneburgensis* abbatie regiminis iura tenente, superuenit quidam frater, *Rethardus* nomine, qui societatem fraternitatis humili deuocione impetrauit. Hic de virtute in virtutem proficiens, quendam secretum locum sub dicione eiusdem abbatis situm, Luine nomine, peciit, ubi remotus a secularium strepitu, solius Dei et beate Marie seruicio se manciparet; quod promeruit. *Luine* tunc temporis *Luneburgensi* hospitali III solidos annuatim

persoluebat. In ipso tempore suburbanus quidam, *Hunerus* nomine, pro remedio anime sue vnum panstale,*) XVI solidos persoluens, a quodam *Hildensheimensi* canonico, *Roderico* nomine, pro V marcis argenti comparauit et hospitali pro eisdem III solidis tradidit et *Luine* cum omnibus appendiciis suis, consensu abbatis *Wlframmi* et omnium fratrum liberrima condicione absoluit.

His ita gestis memoratus *Rethardus*, ob inuidiam et infestacionem quorundam sibi obloquencium, accepta licencia alias tendebat et locum fere desertum dereliquit et quia raro incolebatur inhabitatore, de die in diem adnichilabatur.

Deinde processu temporis quidam frater, nomine *Thiedericus*, iubente *Godescalco Luneburgensi* tunc temporis abbate, eundem locum, quamuis displicitum, in remissionem peccatorum suorum suscepit excolendum et ut poterat breui interuallo, auxilio predicti *Huneri* et aliorum quamplurium fidelium, capellam ligneam edificauit, quam beate memorie recordacionis predecessor noster *Hermannus Verdensis* episcopus, rogatu *Godescalci* abbatis, in honore beate Dei

*) Panstale. Panstadel, Salzpfanne. *Loci sartaginum;* Hondii *ep. Frising. p.* 143. *Unum panstal, in quo coquitur sal.* Leuckf. *ant. Walkenr. II.* 208. Eben so Borstel, von Burgstadel, *area castri;* Guden. *cod. diplom. I.* 631. Burgstadel Spatenberg; Müldener *von Bergschlöss. S.* 20.

genetricis Marie consecrauit et eam agris, siluis, pratis, ac fluentis, cum omnibus vtilitatibus de predicto predio profuturis, dotauit. Euoluto igitur aliquanto temporis curriculo, diuina gratia annuente et sancta Dei genitrice opitulante, predictus frater *Theodericus* laboribus insudando continuis, ecclesiam lapideam et fundamentis erexit, quam nos eciam, Domino donante, rogatu *Marcwardi*, tunc temporis uenerandi abbatis, consecrauimus et cum omnibus appendiciis suis denuo eam dotauimus et banni nostri confirmacione stabiliuimus.

Defuncto itaque *Marcwardo*, uir uite venerabilis *Bertoldus* pastoralem suscepit curam et sepe nominatum locum ceteris amplius coluit et colendo decorauit. In ipso tempore quedam Christi ancilla, nomine *Hildeswidis de Marcboldestorp*, cum aliquantis Dei ancillis in *Nordburstold* domino Deo eiusque pie genetrici, beate Marie, sub sacro uelamine deseruiebat, que ob inuidiam quorundam ei detrahensium, prememoratum locum deserens, ex inspiracione Spiritus sancti in supra nominatum locum *Lune* cum suis sequacibus deuenit, ibique Domino seruituram cum sororia caritate societate uoto se obligans, septa claustralia perpetuo obice serari et ingressum ac egressum tam intra quam extra manentibus obstrui rogauit et deuoto rogatu impetrare meruit; ipsam enim predictus abbas, Heynrico duce et nostra humilitate annuente,

Digitized by Google

eodem loco primam prefecit. Bona vero ipsius in *Nordburstold*, qui locus postmodum *Heligen rode* alio dictus est nomine, que predicta Christi ancilla hereditaria possessione tenuit, cum omnibus attinenciis suis in campestribus, siluestribus et fluuialibus pretitulate contulit ecclesie. Postea *Luiderus* quidam cognatus predicte famule Christi, ipsam hereditatem eius in *Burstolde* duobus mansis in *Gelderdesheym* a prenominata ecclesia concambiuit, ea condicione, ut si postea ipsos mansos rehabere uoluerit, VII marcas argenti restituat et eos libere tollat. Item domino Deo incrementa donante II mansus in eadem uilla a quadam *Hildeswide* et filio eius *Werendago* pro todidem marcis acquisierunt. In *Wenethusen* II mansus a quodam *Nodungo* et fratre eius *Marcwardo*, XI marcis argenti; In eadem villa II mansus, ab *Aluardo Bardwicensi* monetario XI marcis argenti redempti, ecclesie *Lunensi* attinent; In *Bodendorpp* II mansus a canonicis *Hammenburgensis* ecclesie, VIII marcis et dimidia redemptos; In *Bardwic* I mansum; Panstale I apud *Luneburch* in aquilonali parte, que dicitur *Houeringe*, XVI marcis emptum possidet.

Notum sit igitur universis tam presentibus quam a seculo usque in seculum post futuris, quemadmodum omnia que predicta ecclesia in agris, silvis, pratis, fluentis, ceterisque utilitatibus possidet, consensu *Heinrici* ducis et *Ber-*

Digitized by Google

*toldi* abbatis omniumque fratrum *Luniburgensium*, in dotem eiusdem ecclesie suscepimus et ne quis successorum nostrorum, episcoporum seu abbatum *Luniburgensium*, hoc nostre auctoritatis decretum infringere presumere, sub inuocacione nominis domini nostri Jesu Christi et sanctorum apostolorum Petri et Pauli et omnium sanctorum, presentis pagine inscripta perpetui anathematis vinculo confirmamus et ut rata et inconuulsa in eternum permaneant, sigilli nostri inpressione signamus.

Testes: Heinricus dux,
*Gunzelinus*, comes,
*Bernhardus*, comes,
*Bruningus* abbas de .......
*Heinricus* de *Luneburch*,
*Otto* de *Erteneburch*,
*Fridericus* de *Delenb'*.
*Heinricus* Pincerna,
*Wernherus* camerarius,
*Wichbertus*, *Thanquardus*, capellani episcopi,
*Godfridus*, *Dauid*, capellani ducis,
*Josep*, frater episcopi,
*Hildemarus*, dapifer episcopi.

Acta sunt hec anno dominice incarnacionis M. C. LXXII. Indictione IIII. Quinto Idus Janůarii.

Digitized by Google

# VI.

## Ueber
# die bisthümlichen Gränzen
## zwischen
## BREMEN, VERDEN und MINDEN.

Digitized by Google

# *Über die bisthümlichen Gränzen*

*zwischen*

# *Bremen, Verden und Minden.*

---

Es ist über diesen und ähnliche Gegenstände schon so Vieles versucht und so Manches vergeblich, daſs man kaum noch hoffen darf, darüber etwas Neues zu hören. Und doch, bei den bessern diplomatischen und topographischen Hülfsmitteln, die uns begünstigen und durch nähere Lokalkenntniſs und Nachfragen bei ortskundigen Personen, müssen wir im Stande seyn, die Forschungen unserer Vorgänger zu erweitern und zu berichtigen.

Der neueste, sehr schätzbare Versuch, über die Gränzen der bremischen Diöces, ist vom Herrn Archivar Delius. [1]) Er verdient schon allein deswegen Aufmerksamkeit, weil er das

---

1) *Ueber die Gränzen und Eintheilung des Erzbisthums* Bremen. Ein Beitrag zur kirchlichen Geographie Deutschlands, vom Archivar Delius zu Wernigerode. (1808. 67 S. 8.)

Digitized by Google

gründliche Studium der alten Gau- und Grafenverfassung aufs neue empfiehlt, ohne welches wir niemals zu einer vollkommenen Bearbeitung deutscher Landesgeschichten gelangen können. — Weil ich indeſs, bei der Vergleichung dieser Schrift, manche Abweichungen von den Resultaten gefunden, welche eben diese Untersuchung mir ergeben hatte, so habe ich meine Arbeit noch einmal durchgesehen und theile nun den Erfolg mit.

Die Gränzen des Erzbisthums Bremen, welche hier zu erklären ich mir vornehme, finden sich in folgender Stelle des Stiftungsbriefes Karls des Groſsen, vom J. 788, bei Adam von Bremen, (*Histor. ecclesiast. ap. Lindenbrog. p. 4.*) *Lib. I. Cap. X.*

> *„Hos terminos .... ei circumscribi jussimus: mare Oceanum, Albiam fluvium, Liam, Steinbach, Hasalam, Wimarcham, Sneidbach, Ostam, Mulinbach, Motam paludem, quae dicitur Sigefridesmor, Quistinam, Chesenmor, Aschbroch, Wisebroch, Bivernam, Uternam iterumque Ostam. Ab Hosta vero usque quo perveniatur ad paludem quae dicitur Caldenbach. Deinde ipsam*

*paludem usque in Wempnam flu-vium. A Wempna vero Bicinam, Farstinam usque in Wiraham fluvium. De hinc ab orientali parte ejusdem fluminis viam publicam, quae dicitur Hesseweg, Sturmegoe et Lorgoe disterminantem, Sechbasam, Alapam. Caldhowa, iterumque Wiraham; ex occidentali autem parte viam publicam, quae dicitur Folcweg, Derue et Lorgoe dividentem, usque in Huntam flumen.“*

---

Nach dem Inhalte des Stiftungsbriefes, sollte das Bisthum Bremen, mit Verwerfung der bisherigen Namen der zehn Gaue, worin diese Gegenden abgetheilt waren, und ihrer alten Gränzen [*et divisionibus*], nur aus zwo Provinzen bestehen, welche die Namen *Wigmodia* und *Lorgoe* erhielten. Sie sollten folgende Gränzen haben:

*Mare* Oceanum, Albiam *flumen.*] Die Gränzlinie der bremischen Diöces beginnt also mit den Küsten der Nordsee, nemlich von der Gegend ab, in Ostfriesland, wo der bi-



Digitized by Google

schöfliche Sprengel von **Münster** aufhört, und geht dann in die *Elbe* hinauf.

Liam, Steinbach.] In die Mündung der *Lühe* und in diesem Flusse, der oberhalb Horneburg den Namen *Aue* führt, hinauf, bis in den *Steinbach*, der sich unterhalb Bliedersdorf in diese Aue oder obere Lühe ergieſst. Der *Steinbach* entspringt bei *Refenah* und hat also bis in die Nähe dieses Dorfs hinauf, die Gränze gemacht, wie er auch noch jetzt die Gränze zwischen dem Gerichte Delm und der Börde Harsefeld ist. *Refenah* selbst blieb aber verdenscher Diöces, denn der Zehnte daselbst ist ein Lehn des Stifts Verden gewesen. [2]) *Harsefeld*, am linken Ufer des Steinbachs, war bremisch, und *Horneburg* ist auf harsefeldschem Boden erbauet. [3])

Hasalam.] Vom Ursprunge des Steinbachs wandte sich die Gränze rechts auf den *Haseloh*, oder Hasel, ein Gehölz, was eine gute halbe Stunde westlich von *Bördel* und an der Heerstraſse liegt, die von Buxtehude nach Zeven führt. Es gränzt daran eine andere mit einem einzelnen Hofe bebauete Hölzung, der *Depenremen* genannt.

---

2) *Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. Th. VII. S.* 263.

3) Jo. Vogt *in monum. ined. rer. Bremens. T. I. S.* 168. Albert. *Stadens. ad ann.* 1255.

Digitized by Google

Wimarcham.] Wahrscheinlich damals eine, etwa in der Gegend von Wiegersen belegene, niedrige Weidegegend, wie Vieland, Viebrok, Viehorn u. a. Ein Theil der Wiesen und Weiden bei Ottersberg und Fischerhude, an der Wümme, heiſst ebenfalls *Wiemark*. Vielleicht hat selbst der Gauname *Wimodia* keinen andern Ursprung.

Sneidbach.] Es findet sich keine Spur von diesem Namen und er mag vielleicht nur die Bezeichnung eines Gränz- oder Schnedebaches seyn. Vermuthlich ist damit die *Schmale-Au* gemeint, ein Bach, der zwischen Halvesbostel und Calmoor, im Lüneburgschen, entspringt und bei Ramshausen in die *Ramme* fällt.

Ostam.] Von jenem Gränzbache trifft nun zuerst die Scheidungslinie auf die *Oste*. Auf welchen Punkt derselben? ist nicht bestimmt. Es leidet aber wol keinen Zweifel, daſs es gleich über *Burg-Sittensen* geschehen seyn müſse, weil die ganze Börde *Sittensen* bremischen Sprengels war. [*Alt. u. N. VII. 281.*]

Vom Anfang der Oste nimmt, wie wir gleich sehen werden, die Gränzlinie ihre Richtung bis gegen *Bremervörde* hinunter. Ich bemerke ein für allemal, daſs nach wie vor, alles, was links dieser Linie liegt, verdenscher-, was rechts, bremischer Diöces bleibt. Sie läuft aber nicht hart an der *Oste* weg, sondern verläſst diesen Strom, dessen Anfang sie nur als

Gräuzpunkt bezeichnet, und durchſchneidet die kleinen Flüsse, welche sich in das rechte Ufer der Oste ergieſsen.

Mulinbach.] Zuerst geht sie über den *Kuhmühlenbach* oder *Kuhbach*, der von Ippensen und Marschhorst kommend, unter *Kuhmühlen* in die Oste fällt. Der *Ramme* wird nicht gedacht, vermuthlich deswegen nicht, weil ihr oberer Theil vorhin unter dem *Sneidbach* verstanden war; vielleicht ist aber auch nur erst beim Einfluſs der Ramme die Gränze von der Oste abgewichen.

*Motam paludem, quae dicitur* Sigefridesmor.] Es ist wol keine glückliche Interpunktion, die Grupen macht, [4]) wenn er hier: *Motam, paludem etc.* lesen und so unter jenem getrennten Worte die *Mede* verstehen will. Die *Mehe* oder *Mede* befindet sich am linken Ufer der Oste und ist eigentlich derjenige Theil der *Aue*, der unterhalb Zeven in die Oste geht. Unsere Gränzlinie ist jetzt noch auf der entgegengesetzten Seite. Ich lese daher, mit Joh. Kelp (*Alt. u. N. I. 105.*): *Moram-paludem*, d. h. das Moorbruch, *Sigfridsmoor* genannt. *Mora* ist ein bekanntes Wort, in der Bedeutung von Moor und Bruch (Du-Fresne). Aber Name und Lage desselben sind nun vergessen.

---

4) C. V. Grupen *orig. Germaniae. Th. II. S. 235.*

Quistinam.] Die *Twiste*, ein Bach, der von Winderswohl und Grafel herkommt und zwischen Sassenholz und Twistenbostel durch, sich in die Oste ergieſst. Zwischen dem Kuhbach und der Twiste wäre mithin das *Sigfridsmoor* zu suchen.

Chesenmor, Aschbroch, Wisebroch.] Ohne Zweifel Möre und Brüche zwischen der Twiste und Bever, die, wie sie im Lauf der Zeit ausgetrocknet oder sonst kultivirt sind, ihre alten Benennungen verloren haben. Solcher Brüche, die späterhin mit Kolonisten besetzt sind, gab es in dieser Landschaft viele. 5)

Bivernam.] Die Gränze geht nun über den obern Theil der *Bever*, eines Flusses, der von Farven und Malste kommt und links am Kirchdorfe *Bevern* wegflieſsend, sich mit der Oste vereinigt. Sie geht hierauf,

Uternam *iterumque* Ostam] zu der *Otter* hinüber, die von Kutenholz und Byhusen herabkommt und dann, nach ihrer Vereinigung mit der *Bever*, unterhalb Malste, ihren Namen verliert. Mit dem Einfluſs der *Otter-Bever* in die *Oste*, oberhalb Bremervörde, wird nun die Gränzlinie am rechten Ufer der Oste geschlossen. Hier ist auch noch jetzt die Scheidung zwischen der Börde *Selsingen* und der zu Bremervörde gehö-

---

5) *Ueber die* niederländ. Colonien *im nordl. Teutschlande etc. von* Aug. von Wersebe, *B. I. S.* 74. *f.*

rigen, mithin bremisch gebliebenen, Börde *Heesedorf.*

Der Landstrich, welcher links von unserer Gränzlinie, am rechten Ufer der Oste übrig geblieben ist, begreift einen Theil der Börde Sittensen (*Gr. Meckelsen*) und die Börden Heeslingen und Selsingen. Wenn wir später das Kloster *Heeslingen* [6]) und sogar auch das gegenüber, am linken Ufer der Oste, liegende *Zeven* (Staphorst, *I. 303.*) und *Benkeloh* (*Alt. u. N. VII. 285.*), in erzbischöflich bremischer Diöces finden, so muſs das in besondern Anordnungen seinen Grund haben (Delius, *S. 30. 46.*). Auf solche Weise wurde auch *Ramelsloh*, wiewohl es unstreitig im Sprengel des verdenschen Bischofs Waldgarius lag, im J. 864 dem Erzbischof Anscharius unterworfen (Staphorst, *I. 55. 56.*). Es muſs uns hier schon genügen, daſs im Stiftungsbriefe die gedachte Gränze so bestimmt ist; wir wissen aber auch überdem, daſs der Bischof zu Verden noch im J. 1428 Eigenthümer der Zehnten zu *Tarmstedt*, *Hepstedt*, *Gr. Meckelsen*, *Selsingen* und *Parnewinkel* war, die alle auf der linken Seite der bremischen Diöcesangränze, an beiden Seiten der Oste belegen sind. [7]) So hing auch in den ältesten Zei-

6) Nic. Staphorst's *hamb. Kirchengeschichte, Th. I. B. I. S.* 312.

7) Cyr. Spangenbergs *Chronicon aller Bischöfe des*

Digitized by Google

ten die Pfarre zu *Groſs Sittensen* vom Stifte St. Andreä zu Verden ab. [8])

Ab Hosta *vero usque quo perveniatur ad paludem quae dicitur* Caldenbach.] Der *Ostestrom* aufwärts kann nur eine kurze Strecke weit, etwa von *Enger* bis *Spreckenste,* die Gränzlinie gewesen seyn, denn sie nimmt jetzt, am linken Ufer desselben, ihre Richtung südwestlich nach dem *Colbecker Moore.* So wird eine Moorgegend benannt, die zwischen Kuhstedt, Gnarrenburg und Carlshöfen liegt; denn hier finden wir den *Colbeck* (kalten Bach), auf den meisten Charten *Goldbeck* genannt, welcher ohne Zweifel diesem Moore den Namen gegeben hat. Nach älteren Charten muſs er auf eine längere Strecke diesen Namen geführt haben; jetzt heiſst nur der mittlere Theil *Colbeck*, der obere dagegen, von seinem Ursprunge, *Kuhstedter Bach.* Bald verliert er ganz seinen Namen, nemlich bei der Vereinigung mit der *Hamme.*

*Deinde ipsam paludem usque in* Wempnam *fluvium.*] Die Gränze geht in diesem *Colbecksmoore* fort, bis — wie man gewöhnlich an-

---

*Stifts Verden, S.* 129. — *Hepstedt* war im J. 1148 schon bremischer Diöces. Martene et Durand, *Collect. ampliss. II. p.* 234. *juncta p.* 240.

8) H. Schlichthorst's *Beyträge z. Erläut. d. ält. u. neuern Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden, B. I. S.* 264.

nimmt — in die *Wümme.* Man setzt nemlich voraus, daſs unter dem *Colbecksmoore* die ganze groſse Moorgegend, von Kuhstedt bis an die *Wümme,* begriffen gewesen sei. (Grupen. *II. 235.*) Es fällt aber schwer, daran zu glauben. Der *Colbeck* ist doch nur ein sehr unbedeutender Bach. Jene Gegend, in welcher man unten wieder ganz andere Namen der Möre findet, hat eine Länge von vier Meilen. Ueberdem reicht sie keineswegs an die *Wümme,* sondern sie wird von einem ziemlich beträchtlichen Fluſse begränzt, der in der Richtung von Wilstedt nach Lilienthal, diese Landschaft durchschneidet. Es ist die *Wörpe.* Ich glaube daher nicht, daſs wir zu viel wagen, wenn wir annehmen, daſs hier ein geringer Schreibfehler für Werpnam Statt gefunden habe. Dann würden wir lesen: von der Oste, im Colbecksmoore herunter, bis an die *Wörpe.* — So wird alles verständlich und die folgende Gränzbezeichnung, mit mehren Nebenumständen, überzeugt uns, daſs es nothwendig so gewesen seyn müsse.

A Wempna (Werpna) *vero* Bicinam.] Von der *Wörpe* aber an die *Wiste.* — Dieser Fluſs, der nicht zwischen Wümme und Weser, sondern zwischen Wörpe und Wümme liegt, kommt von Mulmshorn, Sottrum und Stuckenbostel her und ergieſst sich gleich über *Ottersberg* in die Wümme. Die Gränzlinie mag also vom Wilstedter Moore an der Wörpe, zwischen *Otters-*

Digitized by Google

*berg* und *Otterstedt*, welche bremisch waren, [9] und Stuckenbostel, was zu Sottrum gehört, durch, auf die *Wiste* gefallen seyn. Dann blieb *Wilstedt,* was in verdenscher Diöces lag (Vogt *I.* 297.), auf der linken Seite dieser Scheidung liegen.

Im Jahre 1619 entstand ein Streit zwischen dem Erzstift Bremen, welches die *Wümme,* und dem Stift Verden, welches die *Wieste* für die Gränzscheidung beider Territorien hielt. Eine gemeinschaftliche Kommission zu Sottrum entschied für Verden und die *Wieste* wurde für die Gränzscheidung erklärt. (*Alt. u. N. VI.* 164. *VII.* 153. 168.) Die Verwirrung der Gränzen muſs aber groſs gewesen seyn, weil demungeachtet noch verschiedene Unterthanen „*an der Nordseite des Wiesteflu*ſ*ses,*" unter dem Amte *Rotenburg,* im Verdenschen, blieben, so daſs erst 1764, nachdem alles längst unter einem Landesherrn stand, jene Unterthanen völlig an *Ottersberg* abgetreten wurden.

Farstinam.] Von der Wieste ging die Gränze, über die Wümme weg, in den *Forst.* Dies ist eine Gegend, die zwischen *Daverden,* oder zwischen dem *Allerbeck,* der auch die *kleine Aller* genannt wird, und der *Weser* liegt. Sie führt noch jetzt den Namen: in den Forsten,

9) L. Mushard's *brem. und verd. Rittersahl, S.* 418. 470. Vogt *II.* 222.

ist mit acht oder neun Feuerstellen bebauet und besteht gröſstentheils aus Weide- und Wiesenlande, was steuerfrei und von verschiedenen Gutsherren an Kuhhirten vermiethet ist, deren jeder ein bestimmtes WeideRevier unter Aufsicht hat. Die Gegend, mit dem östlich daran stoſsenden *Daverder* Marschlande, gehört ins Gowgericht Achim; das Dorf Eissel, etwas höher, gehört schon zu Verden.

Daſs wir uns sicher nicht irren, wenn wir diese Richtung der Gränze annehmen, dafür bürgt uns die Gewiſsheit, daſs die ganze Gowgrefschaft *Achim*, wozu auch *Daverden* und *Langwedel* vormals gehörten, dem Erzstifte Bremen unterworfen war; (Schlichthorst, *I. 11. 67.*) Ueberall wissen wir auch nichts von einer andern, älteren Hoheitsgränze, als dieser, die von Ottersberg und der *Wieste* her, das Gowgericht Achim rechts und die Amtsvogtei Ahausen und das Amt Verden (den *Sturmgau*) links lassend, bald unter *Eissel* und dem Einfluſs der *Aller*,

*Usque in* WIRRAHAM *fluvium.*] in die *Weser* trifft. Wir behalten nun eine Strecke, etwa zwei Meilen lang, die *Weser* als Gränze; wir können noch nicht auf ihr rechtes Ufer gelangen, weil wir noch den Rest des *Sturmgau's* nicht vorbeigegangen sind, der über die Aller trat.

*De hinc, ab orientali parte ejusdem fluminis.*] Von Stolzenau, oder wenigstens von

Digitized by Google

Nienburg herunter, bis zum Einfluſs der Aller, liegt bekanntlich das rechte Ufer der *Weser* ostwärts. Dieser Theil ihres Laufs ist also hier gemeint. — Von welchem Punkt desselben die Linie abweiche, werden wir finden.

*Viam publicam, quae dicitur* Hesseweg.] Bei dieser Gegend haben nothwendig meine Vorgänger ihre Erklärungsversuche einstellen müssen, weil ihnen der Hesseweg unbekannt geblieben ist, der alles entscheidet.

Der *Hessenweg*, auch *Hasseweg* genannt, nach der mir mitgetheilten Beschreibung, ist eine alte, längst mit Gras und Heide stark bewachsene Heerstraſse, die von *Westen* an der Aller, nach *Gadesbünden*, im Amte Wölpe, führt. Sie geht durch die noch zum Amte Hoya gehörige *Hämelheide*, neben Hämelhausen und Hämelsee weg und durchschneidet, in der Gegend vor Anderten, die Poststraſse, welche von Rethem nach Nienburg führt.

Dieser alte Heerweg ist noch jetzt sehr bekannt und dient als Gränzbezeichnung verschiedener Gerechtsame benachbarter Dorfschaften. In dem Lagerbuche des Amts *Rethem*, *mst. S. 925.* heiſst es: „Die Elshorst oben dem Hämelsee .... vor den *Hessenweg*, den Hoenholtzer und Hämelhauser Cämpen hinauff, die Merse, durch die Hoyaische Höpen .... auff die Wester Windmühlen.“ — Ferner in einer alten Schnede, die im J. 1575 bei dem Ver-

Digitized by Google

gleiche zwischen Bischof Eberhard zu Verden und Herzog Wilhelm von Lüneburg, zum Grunde gelegt ist: „die Aller wieder herauf bis an das Zeller-Stow . . . . uf den *Hasseweg*, jegen den *Bermeſsforde* über.“ (*Alt. u. N. IX. 327.*) Hier ist das Dorf *Barme* an der Weser gemeint, wo, wegen der dazu gehörigen Grundstücke am linken Ufer, eine Fähre angelegt ist. — In einer Vergleichsurkunde vom 14 July 1584, zwischen den Dorfschaften Haſsel und Hülsingen, kommt die Stelle vor: „den Rethmer Weg (nach der Hoye) wiederumb hinab . . . . uff den *Hesterwegh* . . . . an den Dorverder Bruch.“

Da wir nun aus vielen Nachrichten gewiſs wissen, daſs das Amt *Westen*, mit der Vogtei *Dörverden* (wozu auch *Barme* und *Drübber* an der Weser gehören) in der Diöces des Bisthums Verden lag, dagegen aber das zu Hassel eingepfarrte *Jübber* nach Hoya gehörte; [10]) so kön-

10) In dem Gränzvertrage *von* 1575. §. 4. heiſst es: «Die *Barmer* sollen auch für das Gerichte zu *Dörverden* gehen, wie von Alters, als auch die verdische Leute zu *Drübber*; aber die hoyaische *zu Jübber* sollen vor das Gerichte zu Hoya gehen.» *Alt. u. Neues, VI.* 126. — Daſs Dolbergen, Ride, Barnstedt, Westen, Dörverden u. a. zu Verden gehörten, bei Spangenberg, S. 57. 74. 82.

Bei *Dörverden* zeigt sich die besondere Merkwürdigkeit, daſs es ursprünglich zu den billingschen Erbgütern gehört hat. Bischof Konrad erwarb diese Gowgreſschaft mit andern, im J. 1298 vom Herzog Albrecht II. zu SachsenLauenburg, dem sie erblich zustanden. (Spangenb. 89.) Sie werden also durch des Herzogs Magnus jüngste Tochter, Eilika, an das askanische Haus vererbt seyn. Koch's *pragm. Gesch. S.* 13. *a.*

Digitized by Google

nen wir den Schluſs ziehen, daſs zwischen den nahe bei einander, an der Weser liegenden Oertern *Drübber* und *Jübber*, die Gränze von dem östlichen Ufer des Stroms, in östlicher Richtung auf den *Hessenweg* gefallen sei. Sie trifft dann auf die im obenbemerkten Lagerbuche genannten *Hoyaische Höpe*, welche noch jetzt die Gränzscheidung zwischen den vormals drei verschiedenen Landesherren unterworfenen Aemtern *Hoya*, *Westen* und *Rethem*, ausmachen. [11])

STURMEGOE *et* LORGOE *disterminantem.*] Daſs der *Hessenweg* die Gränze des Bisthums Verden mit ausgemacht habe, ist klar genug aus seiner Lage bei *Westen*. Er schied, nach Rethem zu, den Sturmgau von der Diöces des Bisthums *Minden*, die hier über die Aller trat und zwischen der Lehre (*Lerna*) und Oerze (*Ursena*) durchgehend, den Archidiakonat von *Ahlden* in sich begriff, zu welchem im Lüneburgschen unter andern auch *Walsrode*, *Soltau*, *Witzendorf*, *Hermannsburg*, *Bergen* und *Winsen* an der Aller, gehörten. (Grupen, *II.* 280.)

Der Lorgau trat eben so auf das rechte Ufer der Weser, wie der Sturmgau auf das linke Ufer der Aller. Beide stieſsen hier an einander. Wir können aber den Ausdruck *disterminare* nur in der ältern Bedeutung neh-

---

11) *Plan vom Amte* Hoya, *von* J. F. v. Ompteda. 1779. *mst.*

men, für bemarken, begränzen, nicht für von einander scheiden. Denn diese beiden Gauen unter sich, konnte bloſs die Linie scheiden, die von der *Weser* auf den *Hessenweg* fiel; der Weg selbst lief an der östlichen Gränze der Gauen hinauf und schied beide von dem mindenschen Sprengel. — Sollte aber nur die letzte Bedeutung anwendbar seyn können, so würde ich glauben, daſs ursprünglich im Texte *Loigoe*, für *Lorgoe*, gestanden habe und daſs damit der groſse Leingau angedeutet werden sollen. 12) Bei dem hohen Alter der Gränzbeschreibung lieſse sich auch diese Erklärung wohl vertheidigen.

Sechbasam.] Späterhin, andern Verwandlungen des *S* und *Z* gleichsinnig, vermuthlich

12) In diesem Gau, bei welchem, diplomatisch erwiesen, die Namen *Loigge* und *Langinge* gleichgeltend sind: (Würdtwein's *subsid. diplom VI.* 340 364) lagen *Triburn Stocken* [Stöcken-Drebber, im A. Neustadt]; *Burstalla*, *Nobike*, *Hachen* [Börstel, Nöpke und Hagen, im Amte Wölpe, nahe bei einander.] Grupen *orig. et ant. Hanover. p.* 121. Ferner finden wir in eben dem Gau *Logne* [*Lacne, Loinge, Lainga*], in welchem Göttingen liegt, die Oerter *Steinanebeke*, *Bredenbike*, *Aeuerlan* und *Weringerinchuson* genannt; *Registr.* Sarach. N^r 50. 104. 615. Grupen, *l. c. p.* 107. Wir treffen sie aber nicht im göttingschen Quartier, dem bekannten Leingau, wieder an, sondern in den Aemtern Wölpe [Steimbke] und Calenberg. [Bredenbeck, Everloh, Winringhausen.] — Dadurch scheint sich zu bestätigen, was schon Leibnitz (*de orig. Francor. illustr. Eccard. p.* 258.) geäuſsert hat: daſs der alte Leingau, dem ganzen Zuge der Leine folgend, vormals eine groſse Provinz gewesen, in deren oberem [auch, wie wir hinzusetzen dürfen, unterem] Theile, allein noch der alte Name zuletzt übrig geblieben sei.

Secheakam. — Der Hessenweg hat uns nemlich, indem er die hoyaischen Pfarren *Eistrup* und *Hassel*, rechts, mithin im bremischen Sprengel, läſst, in das Amt Wölpe hinaufgeführt. Hier trifft nun die Gränzlinie, südlich von Hemsen, auf den Sächelnbach. Er flieſst eine gute Viertelmeile ostwärts von Erichshagen, entspringt am Kreyenberge und liegt zwischen Erichshagen und Sonnenbostel ungefähr in der Mitte. Hier ist aber der Wendepunkt.

Alapam.] Bisher lief die Scheidungslinie gegen Süden aus; Jetzt aber wird ihr eine westliche, oder gar nordwestliche, Richtung angewiesen, denn sie soll über die Weser gehen. Sie trifft nun zuerst auf einen sehr fremd klingenden Ortsnamen, der aber, alle Umstände erwogen, nichts Anderes bedeutet, als Uelepam — den bekannten alten Namen von Wölpe. [13])

---

13) So kommen vor: *Eilbertus de Willipa* und *comes Bernhardus de Wilepa*, 1168. *Orig.* Guelf. *III. praef.* 38. *Bernardus com. de Welepa*, 1203. *Ibid. p.* 628.

Die Verunstaltungen der Namen in Chroniken und Urkunden, sind so häufig, daſs ich in meiner Erklärung der *Tribus Buzici (Eingänge der Messen, S.* 37.*)* die Lesart *Buzici*, für *Zurbici*, bloſs auf einen Schreibfehler gründete, weil das meinen Erfahrungen genügte; doch bemerkte ich damals zugleich, daſs sie auch im Sprachgebrauch liegen könne. Wer das *Buzici* im Texte nicht fahren lassen will, kann eben so leicht befriedigt werden; denn daſs aus *Burgum-Zurbici*, oder *Burgum-Zitici*, wie der Gau hieſs, mit dem Zeitverlauf *Butzici* zusammenge-

Dahin zielt die Richtung, welche die Linie nimmt.

Caldhowa.] Was auch damit gemeint seyn mag — vielleicht nur eine Aue oder Bruchgegend — es ist zwischen Wölpe und der Weser zu suchen.

*Iterumque* Wirraham.] Wäre *Caldhowa* bekannt, so würde man vielleicht genauer bestimmen können, an welchem Punkte die Gränzlinie nun wieder die Weser erreicht. Es kommen uns indeſs andere Umstände in so fern zu Hülfe, daſs wir nicht sehr diesen Punkt verfehlen können. *Nienburg* war mindenscher Diöces. [14]) *Lohe*, am linken Ufer der Weser, eine Parochie, welche sich über beide Seiten dieses Stroms erstreckte, wird ausdrücklich die Gränze des mindenschen Sprengels genannt. [15]) Es

zogen worden, wie z. B. *Autun* aus *Augustodunum*, Friaul aus *Forum Julii* — wäre eben nichts Ausserordentliches. Indeſs ich streite nicht über den Anlaſs; die innern Gründe sind mir die Hauptsache und sie haben mich seitdem noch mehr überzeugt, daſs *Buzici* höchst wahrscheinlich auf nichts anderes, als den Stammsitz *Zurbici* oder *Zörbig*, das älteste anerkannte Besitzthum des wettinischen Geschlechts, kann bezogen werden.

14) E. A. F. Culemann's *Mindische Geschichte*, *Abtheil. V.* 73.

15) In den Urkunden von 1241, worin Graf Heinrich von Oldenburg mit seinen Brüdern, seine Vasallen und Leute bei Siedenburg und Lohe, dem Bischof Wilhelm und der Kirche zu Minden überweiset: « *Vasallis etc. ab eo*

war hier ein mindenscher Archidiakonatssitz, zu welchem *Drackenburg* und sogar auch *Hemsen*, im Amte Wölpe, gehörten. [16]) Das letzte aber gewiſs nicht ursprünglich, weil man sonst nicht die Gränze so weit nach Süden hinaus würde abgesteckt haben. Wahrscheinlich war es doch gleich unterhalb *Drackenburg*, wo die Linie die Weser erreichte.

*Ex occidentali autem parte.*] Auf jeden Fall kann es nur eine sehr kurze Strecke gewesen seyn, wenn der Lauf der Weser noch Scheidung geblieben ist. — Von ihrem linken oder westlichen Ufer soll nun die Linie zur *Hunte* hinübergehen. Den eigentlichen Scheidepunkt bestimmen, auf mindenscher Seite, die Gränzen des Archidiakonats von Lohe, auf bremischer die des Archidiakonats *Bücken*. [17])

Wo ältere Nachweisungen fehlen, muſs man die Ausübung des Diöcesanrechts entscheiden lassen, wie man es kennt; vorausgesetzt immer,

---

*loco commorantibus, ubi pons transit fluvium qui dicitur* Sydene *et ab eo loco, ubi parrochia* Lo *exspirat ab utraque parte* Wisere, *quo usque extenditur diocesis Mindensis etc.* Würdtwein's *subsid. diplom. VI.* 368. 397.

16) Grupen *in den Hannover. Beyträgen vom J.* 1762. Nr 80. S. 1275.

17) Auf den Gränzen seiner Parochie *Bücken* wurde Erzbischof Adeldag von der Geistlichkeit und dem Volke zuerst bewillkommt, als er im J. 965 aus Rom zurückkehrte. Urkunde darüber in H. Wolteri *chron. Bremens. ap. Meibom. II.* 30.

daſs andere Umstände nicht geradezu widersprechen. Veränderungen in den Pfarrsprengeln sind nur Ausnahmen; nicht leicht hat man solche Gränzen verrückt. Wenn wir also den uns bekannten Zustand zum Grunde legen, wo die Dörfer *Behlingen*, *Blenhorst* und *Buchholz*, nach Lohe eingepfarrt sind, so können wir schlieſsen, wohin der Scheidepunkt fallen muſs. Nach Bücken gehören *Windhorst* und *Warpe*; *Balge* und *Sebbenhausen* gehören zum Amte Nienburg.

*Viam publicam*, *quae dicitur* FOLCWEG.] Da auf dem langen Zuge von der Weser bis zur Hunte, bloſs diese Straſse, ohne alle weitere Bezeichnung von Gränzpunkten, als Scheidungslinie angegeben wird, so muſs sie ein sehr bekannter öffentlicher Heerweg, oder Volksweg, gewesen seyn. Wer alle Gränzbücher nachschlagen könnte, würde ihm wahrscheinlich auf die Spur kommen. Wir müssen versuchen, ihn auf andere Art ausfindig zu machen.

DERUE *et* LORGOE *dividentem.*] Der Beisatz, daſs der Volksweg diese beiden Landschaften geschieden habe, bringt uns in Bestimmung seiner Lage nicht weiter, weil vom *Derve* sonst keine Spur gefunden wird. Man könnte versucht werden, es für den AppellativNamen eines Landstrichs zu halten, der aus Waldungen [*Dérewa*] bestand. In der That gränzte hier eine sehr groſse Waldung, die sich von Steyer-

Digitized by Google

berg und Liebenau bis nach *Nord-Sulingen* erstreckte und von mindenschen Besitzungen umschlossen war. Kaiser Konrad II. schenkte in derselben, im J. 1029, diesem Stifte den Wildbann. [18])

Vielleicht ist aber auch *Derve* nichts weiter, als der ältere Name des Gaues; denn soviel ist unbestritten, daſs der südliche Theil der Grafschaft Hoya, von welchem hier, als an den Lorgau gränzend, die Rede ist, der Entergau [*Enterigawi*] hieſs. In diesem Theile finden wir die alten Namen *Holthusen*, *Anhemathiun*, *Tethlingi*; [Holzhausen, Anemolter, Diethe, im Amte Stolzenau.] *Buriun*; [Bühren, A. Nienburg.] *Apulderiun*, *Hlareshutun*, *Sulegon*; [Abentheren, Lerchenhausen, Sulingen, A. Ehrenburg.] und *Meynmodeshus*, [Meninghausen, im A. Bruchhausen.] unverkennbar wieder. [19])

*Usque in* Huntam *flumen.*] Die angegebenen Oerter und die Nachricht [Note 18.], daſs

18) Struvii *Scriptor. Germ. III.* 821: « *Quandam silvam, sitam singulariter in proprietate praediorum ejusdem* Mindensis *ecclesiae et in pago* Entergawi . . . . *in silvis, campis et paludibus, inter flumina Ossenbeke et Alerbeke, usque in medium flumen Wermonem* [Warmenau, bei Liebenau.] *et inde usque ad* Nortsulere, Campen, *ad curtem pertinens* Sulego *nominatam etc.* »

19) *Registr.* Sarachon. Nr 310. 500. 537. 581. 622. 673. Ausser diesen kommen auch noch *Hoiga*, *Loingo* und *Staueranar*, im Entergau vor [Nr 17. 82. 622.]; doch weiſs ich ihre Lage nicht mit Sicherheit zu bestimmen.

Digitized by Google

der Sulinger Wald von mindenschen Besitzungen umgeben gewesen, deuten schon an, wie weit sich der Entergau müsse nordwärts ausgedehnt haben. Noch mehr aber wird die bremische Diöces auf dieser Seite beschränkt, wenn wir lesen, daſs die Pfarren zu *Schmalförde, Heiligenloh, Neuenkirchen,* und sogar *Collenrade*, zu dem mindenschen Archidiakonat von Sulingen gehört haben. 20) Dagegen blieben auf bremischer Seite, auſser Bücken, *Heiligenberg* mit *Vilsen* und *Harpstedt* [Wolter, *II. 40.53.59.*], mit ihren eingepfarrten Dörfern. — Man kann also den Schluſs ziehen, daſs die Gränzlinie südwärts von NeuBruchhausen und Freudenberg ihre Richtung genommen und oberhalb Wildeshausen die *Hunte* erreicht habe. Hier stieſs sie auf den Lerigau und die Gränze des bischöflichen Sprengels von Osnabrück.

---

Dieser Aufsatz, der hier nur als Zugabe steht, ist Bruchstück einer Abhandlung: *über die Gränzen des* Bardengaues. — Daſs solche

---

20) Hannover. *Beyträge, a.a.O. S.* 1266. — *Burlage,* am Dümmer See, *Auburg,* Nieder- und Ober*Ströhen,* auch Güter in *Sulingen,* kommen als Zubehöre von Minden vor, bei Culemann, *a. a. O. II.* 8. *IV.* 8. *V.* 73. — Als Parochien des osnabrückschen Dekanats von Wildeshausen werden genannt: z. B. *Wildeshausen, Goldenstedt, Twistringen,* auch *Ostdrebber* und *Barnstorf* in der Grafsch. Diepholz. *Acta synod.* osnabrug. *de* 1630. *ap. Lunig, in spicileg. ecclesiast. II.* 658.

Unterſuchungen für beſondere Landesgeſchichte nöthig ſind; daſs ſie der mittlern Geographie vorarbeiten und manchmal bei Gränzſtreitigkeiten gebraucht werden, iſt bekannt. Sie ſind aber auch noch jetzt nicht ohne praktiſchen Nutzen in den Gerichtshöfen. Es kann, bei Anwendung der Geſetze, darauf ankommen, zu wiſſen: wie weit ſich die Gränzen einer Diöces erſtreckt haben? Den Beweis davon liefert, in einer ſehr gängigen Materie, folgendes Regulativ, was ſich unter den Urkunden des hieſigen Kloſters findet. Es hat, von einer gleichzeitigen Hand, die archivaliſche Rubrik:

„*Johannes episcop. Verdens. super II plaustris majoris decime decimatori ferendis et super minuta decima nondum completa reservanda et colligenda.*"

Digitized by Google

# *Verdensches Synodalstatut*

über

# Vorzehntfuhren und Schmalzehnten.

---

[*Ex autogr. d. d. 28 Mai, 1333.*]

---

Anno Domini M. ccc. xxxiii. feria sexta infra octavam Pentecostes, coram nobis Johanne divina providencia *Verdensis* ecclesie episcopo, diffinitum fuit in nostra synodo generali: quod quilibet decimalis de jure tenetur de *decima majori* portare *duo plaustra de suis frugibus*, ad spacium *unius miliaris*, unum plaustrum de frugibus yemalibus, aliud de estivalibus, in locum domini sui, ad quem decima pertinere videtur. — Secundo fuit diffinitum de *decima minuta:* quod partes ultra numerum existentes et hoc numero Decem incompleto, sit de polledris, vitulis, apibus, bobus, ovibus, edis, agnis, aut de aliis quibuscumque, debent de illo presenti anno considerari et usque in futurum annum penitus

Digitized by Google

reservari *, donec numerus decenarius inpleatur et debet frequencius decimari et hoc est de singulis annis faciendum.

Acta sunt hec in ecclesia beate Virginis in Luneborch, coram multis viris ydoneis ac discretis. In cuius testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum.

S.

*) Nach dem landüblichen Ausdruck: *auf der Schrift bleiben.*

Digitized by Google

## Berichtigungen.

§. 7. S. 23. statt: Die benachbarten Wenden nannten den Ort u. s. w. lese man: Die benachb. Wenden nannten *Lüneburg* u. s. w.

Ebendas. lese man: *Lobi* oder *Labe*.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google